

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung nachstehende Änderung bzw. Ergänzung in seiner Sitzung am 22.05.2023 beschlossen:

Änderung der Satzung

Änderung des § 15

§ 15 Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

- (1) Die Vereine regeln ihre vereinsinternen Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Satzung.
- (2) Hat ein Verein gegen ein Vereinsmitglied auf Ausschluss erkannt, so hat er das Recht, den Antrag zu stellen, dass das ausgeschlossene Mitglied wegen der begangenen Handlung für unwürdig befunden wird, einem anderen Verbandsverein beizutreten. Der Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung unter Beifügung der Unterlagen bzw. Beweismittel und dem Nachweis über die Bestimmungen des Ausschlussverfahrens zu stellen.
- (3) Dem Antrag des Vereins kann nur stattgegeben werden, wenn der gegen den Betroffenen erhobene Vorwurf nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen des BFV zu der Entscheidung führen kann, dass der Betroffene auf Zeit (Sperr) oder dauernd für unwürdig befunden wird, einem Verbandsverein anzugehören.
- (4) Jeder Verein ist verpflichtet, den Ausschluss eines Mitgliedes sofort nach Rechtskraft dem Verbands-Präsidium über den zuständigen Vorsitzenden des Bezirks schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe zu melden
- (5) Ein Vereinsmitglied kann ohne eine vorhergehende entsprechende Maßnahme des Vereins durch das ~~Verbands-Sportgericht~~ **Präsidium** für unwürdig erklärt werden, einem Verbandsverein anzugehören. **Unwürdig verhält sich insbesondere, wer gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Dritten handelte oder kinderpornografisches Material besitzt. Eine rechtskräftige Feststellung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit ersetzt im Verfahren vor dem Präsidium die Feststellung der Tatbegehung.** Dies gilt sinngemäß im Falle der Notwendigkeit einer (zeitweisen) Sperr eines Vereinsmitgliedes, **auch im Rahmen einer einstweiligen Sperr.**

Änderung der Spielordnung

Änderung des § 12 Nr. 4

§ 12 Spielrecht

4. Pass-~~spiel~~rechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschaftsspielrecht (Freundschafts-SpR) unterschieden.

Pflichtspielrecht

4.1 Für den Einsatz

- in allen Meisterschaftsspielen in den vom Verband organisierten Spielrunden mit Aufstiegsberechtigungen,
- in allen Entscheidungs- und Relegationsspielen,
- in allen Pokalspielen auf DFB-Ebene

ist pass-spielrechtlich das Pflichtspielrecht erforderlich.

Freundschaftsspielrecht

4.2 Für den Einsatz

- in den Toto-Pokalspielen,
- in den offiziellen Hallen-Futsalturnieren und im Futsal-Ligaspielbetrieb des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide),
- in den vom Verband organisierten Meisterschaftsspielen für 2. und weitere Mannschaften eines Vereins ohne Aufstiegsberechtigung (Reservespielbetrieb),
- in allen privaten Hallenturnieren,
- in allen Seniorenspielen (auch Meisterschafts- und Pokalspiele),
- in allen sonstigen Pokalspielen,
- in allen Freundschaftsspielen,
- in allen von den Vereinen organisierten und durchgeführten Turnieren,
- im Freizeitfußball,
- in Firmen- und Behördenspielen

ist pass-spielrechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend.

§ 22 Durchführung der Spiele

Änderung des § 22 Nr. 5 SpO

5. Die in die Sperrzeit eines Vereins fallenden Spiele werden mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. § 29 Nr. 3 ist zu beachten. Nach Aufhebung der Sperre sind die restlichen Spiele entsprechend dem amtlichen Spielplan durchzuführen und zu werten. **Mit Ausschluss aus dem BLSV ist der Verein für jeglichen Spielbetrieb des BFV gesperrt. Diese Sperre wird mit der Mitteilung des Ausschlusses aus**

dem BLSV durch den BFV in das BFV-Postfach Zimbra des betreffenden Vereins wirksam. Die Sperre endet mit der Mitteilung des BLSV über die Wiederaufnahme in den BLSV an den BFV.

Änderung des § 28 Nr. 2, 3 und 4

2. Von den Vereinsverantwortlichen ist der elektronische Spielberichtsbogen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des BFV zu bearbeiten und freizugeben.
3. Die Verantwortung für die Einhaltung der Sperrungen und der Einsatzbeschränkungen verbleibt auch bei Anwendung des elektronischen Spielberichts ausschließlich bei den Vereinen.
4. In den Spielen, in denen der elektronische Spielbericht aufgrund technischer Probleme nicht zum Einsatz kommen kann, haben beide Mannschaften eine Spielerliste mit den Angaben Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus dem SpielPlus BFV zu erstellen. ~~Des Weiteren ist zu vermerken, wie das Spielrecht der Spieler gegenüber dem Schiedsrichter nachgewiesen wird.~~ Diese Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.

Änderung des § 32 Nr. 3 und 4

§ 32 Erteilung des Spielberechtigungsrechts

3. Die Spielberechtigung erteilt der Verband. Jeder Spieler kann eine Spielberechtigung grundsätzlich nur für einen Verein haben, ~~auf den der Spielerpass ausgestellt ist. Der Spielerpass ist Eigentum des BFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.~~

Spielberechtigung Vertrags- und Lizenzspieler

4. Die Spielberechtigung für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. ~~Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.~~ Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen richtet sich nach § 13 DFB-Spielordnung.

Änderung des § 33

§ 33 Nachweis der Spielberechtigung

1. Die Beantragung einer Spielberechtigung setzt mindestens die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein (Erstverein) voraus.

~~Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass bzw. in der Spielberechtigungsliste, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.~~

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im SpielPlus BFV, die auf

seinen Angaben beruhen, verantwortlich. Zudem ist der Verein dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind.

Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn, ein Spielerfoto für seine Spieler in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV hochzuladen, die er in diesem Spiel einsetzen möchte.

Jeder Missbrauch der Spielberechtigung wird bestraft.

2. Die Spielberechtigungen für die mitwirkenden Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn dem Schiedsrichter nachzuweisen.

2.1 Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV (Elektronischer Spielbericht), mit dem hochgeladenen Passbild **Spieler-Foto** mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachzuweisen.

2.2 Alternativ kann die Spielberechtigung nachgewiesen werden durch:

2.2.1 die ausgedruckte ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV, auf der das Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist,

~~2.2.2 den ordnungsgemäßen Spielerpass,~~

2.2.3 die Spielberechtigungsbescheinigung **bzw. die gültige Gastspielgenehmigung** des Verbandes ~~in Verbindung mit einem Lichtbildausweis~~

2.2.3 Werden Spiele/Turniere unter Teilnahme von anderen Landes- oder Nationalverbänden durchgeführt, sind die jeweiligen Spielberechtigungen dem Schiedsrichter durch den jeweiligen Verein nachzuweisen.

~~2.2.4 den Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.~~

~~Ein Einsatz eines Spielers mit dem Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo ist maximal einundzwanzig Tage lang, gerechnet ab dem (darin) angegebenen Tag der Pass-Ausstellung möglich. Danach verliert sie ihre Gültigkeit.~~

~~In den Fällen Nrn. 2.2.3 und 2.2.4 hat sich der Spieler zugleich persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen. Dies ist vom Schiedsrichter im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen schriftlich festzuhalten.~~

Nichtvorlage der ordnungsgemäßen Spielberechtigung

3. Kann die ordnungsgemäße Spielberechtigung für die mitwirkenden Spieler nicht vor

dessen Einsatz vorgelegt werden, **hat der Schiedsrichter hierrüber eine Meldung zu verfassen.** -sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten:

- 3.1 ~~Der betreffende Spieler muss sich mit einem Lichtbildausweis beim Schiedsrichter vorstellen.~~
- 3.2 ~~Kann sich der Spieler nicht mit einem Lichtbildausweis legitimieren, muss der im elektronischen Spielbericht eingetragene Mannschaftsverantwortliche oder Trainer gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers bestätigen. Der Spieler hat sich zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen.~~
- 3.3 ~~Im Falle von Nrn. 3.1. und 3.2. kann die Spielberechtigung bis spätestens 15 min nach Spielende unaufgefordert dem Schiedsrichter nachgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, hat der Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen. Der Verein hat innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel entweder das Passbild mit Schulterbereich im SpielPlus BFV (Spielberechtigungsliste) hochzuladen und dies dem zuständigen Sportgericht schriftlich oder über das BFV-Postfach Zimbra mitzuteilen oder den Spielberechtigungs-nachweis dem zuständigen Sportgericht vorzulegen.~~

Nachweispflicht des Vereins

4. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein.
 - 4.1 Nimmt ein Spieler **ohne ordnungsgemäße Spielberechtigung** an einem Spiel teil, ohne die unter Nrn. 2 oder 3 genannten Voraussetzungen zu erfüllen, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 29, § 77 Rechts- und Verfahrensordnung).
 - 4.2 ~~Weist der Verein die Spielberechtigung bei Vorkommnissen nach Nr. 3.1. oder 3.2. nicht binnen 15 min nach Spielschluss jedoch innerhalb von 3 Tagen nach, erfolgt keine Spielwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.~~

Ordnungsgemäße Spielberechtigung im SpielPlus BFV

5. Eine ordnungsgemäße Spielberechtigung im SpielPlus BFV liegt vor, wenn das ~~Passbild~~ **Spieler-Foto** mit Schulterbereich des mitwirkenden Spielers im SpielPlus BFV (Spielberechtigungsliste) hochgeladen worden ist und den Spieler eindeutig identifiziert.

Der Verein ist für das Hochladen des Spieler-Fotos in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV verantwortlich.

6. ~~Ein ordnungsgemäßer Spielerpass liegt vor, wenn folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten sind:~~
 - 6.1 ~~aktuelles Lichtbild,~~
 - 6.2 ~~Name und Vorname(n),~~

- 6.3 — Geburtstag,
- 6.4 — eigenhändige Unterschrift,
- 6.5 — Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung,
- 6.6 — Passnummer/Vereinsnummer,
- 6.7 — Name des Vereins und Vereinsstempel, der das Lichtbild mit dem Spielerpass verbindet.
- 6.8 — ~~Stellt der Schiedsrichter fest, dass Änderungen auf der Vorderseite des Spielerpasses vorgenommen wurden, muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.~~
- 6.9 — ~~Stellt der Schiedsrichter fest, dass Eintragungen bei der Abmeldung, beim letzten Spiel oder bei der Zustimmung/Nicht-Zustimmung vorgenommen und vom Verein mit Vereinsstempel und Unterschrift bestätigt wurden, muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.~~

6. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im SpielPlus BFV hinterlegten Daten. Diese sind:

6.1 Lichtbild

6.2 Name und Vorname(n)

6.3 Geburtstag

6.4 Geschlecht

6.5 Beginn und Art des Spielrechts, eventuell seine Befristung

6.6 Passnummer

6.7 Nationalität

- 7. Ein Spieler, der zu Beginn des Spiels nicht auf **dem elektronischen Spielbericht**, der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts steht, hat sich vor seiner erstmaligen Einwechslung ~~zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) **anzumelden, vorzustellen**. Dieser bestätigt gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers oder legt seinen Spielerpass vor. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf ~~der/dem Spielerliste/Ausdruck~~ **dem elektronischen Spielbericht, der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts** zu ergänzen und das Spielrecht zu überprüfen.~~
- 8. Bei Spielen, bei denen der elektronische Spielbericht nicht angewendet werden kann,

haben die beiden Mannschaften eine Spielerliste zu erstellen mit Angaben von Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus dem SpielPlus BFV zu erstellen. ~~Des Weiteren ist zu vermerken, wie das Spielrecht der Spieler gegenüber dem Schiedsrichter nachgewiesen wird.~~ Diese Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts ist durch den Mannschaftenverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.

Spätestens am spielfolgenden Kalendertag hat der Schiedsrichter den elektronischen Spielbericht anhand der Spielerliste oder des Ausdrucks des elektronischen Spielberichts zu vervollständigen, das Spielrecht zu prüfen, die Spielerliste oder den Ausdruck des elektronischen Spielberichts hochzuladen und freizugeben. Die Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts dient nur der Feststellung der am Spiel teilnehmenden Spieler, sie ersetzt nicht die Spielberechtigung nach Nrn. 2. ~~oder 3.~~

Änderung des § 34

§ 34 Einsatz in verschiedenen Mannschaften

2. **Für** Vereine von der Bayernliga bis zur C-Klasse mit zwei Mannschaften im aufstiegsberechtigten Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres

- 2.1 Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel) der 1. Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – darf der Spieler nicht an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der 2. Mannschaft mitwirken. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause der 1. Mannschaft darf der Spieler an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der 2. Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die 1. Mannschaft nach der Winterpause ein ~~Verbandsspiel~~ **Meisterschaftsspiel** ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

Während des Spieljahres auf Kreisebene

- 2.2 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielen und deren 2. Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, kann zusätzlich zu Nr. 2.1 ein beliebiger Spieler aus der 1. Mannschaft ohne Einschränkung sowohl in der 1. als auch in der 2. Mannschaft einsetzen.

Zum Spieljahresende

- 2.3 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der 2. Mannschaft eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der 1. Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen der 1. Mannschaft ihres Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Zum Spieljahresende Kreisebene

- 2.4 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und deren 2. Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der 2. Mannschaft, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der 1. Mannschaft nachfolgen, zusätzlich zu den Spielern, die nach Nr. 2.3 spielberechtigt sind, einen beliebigen Spieler aus dem Pool der Spieler, die in den Rückrundenspielen der 1. Mannschaft in fünf oder mehr ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.
3. **Für** Vereine von der Bayernliga bis zur C-Klasse mit drei oder mehr Mannschaften im aufstiegsberechtigten Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres

- 3.1 Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel) einer höheren Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – darf der Spieler in der unteren Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn er zwei Meisterschaftsspiele in dieser unteren Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause einer höheren Mannschaft darf der Spieler an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der jeweiligen unteren Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die höhere Mannschaft nach der Winterpause ein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

- 3.2 Vereine mit drei oder mehr Mannschaften im Spielbetrieb können in der/den unteren Mannschaft(en) zusätzlich zu Nr. 3.1 in der Summe jeweils nur bis zu fünf beliebige Spieler aus der/den höheren Mannschaft(en) einsetzen, die dort in dem vorherigen Meisterschaftsspiel nur in der zweiten Halbzeit mitgewirkt haben. Liegt das vorherige Meisterschaftsspiel der jeweiligen höheren Mannschaft mehr als 15 Tage zurück, so sind die Spieler in den unteren Mannschaften spielberechtigt.

- 3.3 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und mindestens eine untere Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereicht ist, können zusätzlich zu Nrn. 3.1 und 3.2 einen beliebigen Spieler aus der/den höheren Mannschaft(en) ohne Einschränkung in dieser/diesen unteren Mannschaft(en) einsetzen, die sich in einer der beiden untersten Spielklassenebenen im Kreis befindet(en).

Zum Spieljahresende

- 3.4 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) einer höheren Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der/den höheren Mannschaft(en) ihres Vereins in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Zum Spieljahresende Kreisebene

- 3.5 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und deren untere Mannschaft(en) in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereicht ist/sind, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen dieser unteren Mannschaft(en) ihres Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der höheren Mannschaft(en) nachfolgen, zusätzlich zu den Spielern, die nach Nr. 3.4 spielberechtigt sind, einen beliebigen Spieler aus dem Pool der Spieler, die in den Rückrundenspielen der höheren Mannschaft(en) ihres Vereins in fünf oder mehr ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.
- 3.6 Bei mehreren Mannschaften in der gleichen Spielklassenebene gilt die Mannschaft mit der niedrigeren Ordnungszahl gemäß § 9 Nr. 2 als die höhere Mannschaft.
4. Einsatzbeschränkungen bei Spielgemeinschaften
- 4.1 Für Spielgemeinschaften mit mindestens einer Stammmannschaft auf Bezirks- oder Verbandsebene gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres

- 4.1.1 Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel) einer höheren eigenständigen Mannschaft oder SG-Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Toto-Pokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – darf der Spieler in der unteren eigenständigen Mannschaft oder unteren SG-Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn er zwei Meisterschaftsspiele in dieser unteren eigenständigen Mannschaft oder in dieser unteren SG-Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause einer höheren eigenständigen Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft darf der Spieler an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der jeweiligen unteren eigenständigen Mannschaft oder der jeweiligen unteren SG-Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die höhere eigenständige Mannschaft oder höhere SG-Mannschaft nach der Winterpause ein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

- 4.1.2 Vereine mit einer oder mehreren eigenständigen Mannschaften und mit einer oder mehreren SG-Mannschaften im Spielbetrieb können in der/den unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder unteren SG-Mannschaft(en) zusätzlich zu Nr. 4.1.1 in der Summe jeweils nur bis zu fünf beliebige Spieler aus der/den eigenständigen höheren Mannschaft(en) oder aus der/den höheren SG-Mannschaft(en) einsetzen, die dort in dem vorherigen Meisterschaftsspiel nur in der zweiten Halbzeit mitgewirkt haben. Liegt das vorherige Meisterschaftsspiel der jeweiligen höheren eigenständigen Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft mehr als 15 Tage zurück, so sind die Spieler in den unteren Mannschaften oder SG-Mannschaften spielberechtigt.

Zum Spieljahresende

- 4.1.3 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder unteren SG-Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) einer höheren eigenständigen Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.
- 4.2 Für Spielgemeinschaften mit allen Stammmannschaften oder SG-Mannschaften auf Kreisebene gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres

- 4.2.1 Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel einer höheren eigenständigen Mannschaft oder SG-Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – darf der Spieler in der unteren eigenständigen Mannschaft oder unteren SG-Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn er zwei Meisterschaftsspiele in dieser unteren eigenständigen Mannschaft oder in dieser unteren SG-Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause einer höheren eigenständigen Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft darf der Spieler an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der jeweiligen unteren eigenständigen Mannschaft oder der jeweiligen unteren SG-Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die höhere eigenständige Mannschaft oder höhere SG-Mannschaft nach der Winterpause ein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

- 4.2.2 Vereine mit einer oder mehreren eigenständigen Mannschaften und mit einer oder mehreren SG-Mannschaften im Spielbetrieb können in der/den unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder unteren SG-Mannschaft(en) zusätzlich zu Nr. 4.2.1 in der Summe jeweils nur bis zu fünf beliebige Spieler aus der/den eigenständigen höheren Mannschaft(en) oder aus der/den höheren SG-Mannschaft(en) einsetzen, die dort in dem vorherigen Meisterschaftsspiel nur in der zweiten Halbzeit mitgewirkt haben. Liegt das vorherige Meisterschaftsspiel der jeweiligen höheren eigenständigen Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft mehr als 15 Tage zurück, so sind die Spieler in den unteren Mannschaften oder SG-Mannschaften spielberechtigt.

Während des Spieljahres – Kreisebene

- 4.2.3 Vereine deren eigenständige Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) nicht höher als in der Kreisliga spielt/spielen und mindestens eine untere eigenständige Mannschaft oder SG-Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, dürfen in dieser/diesen Mannschaft(en), die sich in einer der beiden untersten Spielklassenebene(n) im Kreis befindet/befinden, zusätzlich zu Nrn. 4.2.1 und 4.2.2 einen weiteren beliebigen Spieler aus der/den höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) einsetzen.

Zum Spieljahresende

- 4.2.4 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder unteren SG-Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) einer höheren eigenständigen Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Zum Spieljahresende – Kreisebene

- 4.2.5 Vereine deren eigenständige Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en)

nicht höher als in der Kreisliga spielt/spielen und mindestens eine untere eigenständige Mannschaft oder SG-Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en), die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder höheren SG-Mannschaft(en) nachfolgen, zusätzlich zu Nr. 4.2.4, einen beliebigen Spieler aus dem Pool der Spieler, die in den Rückrundenspielen in einer der höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaften in fünf oder mehr ausgetragenen Spielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.

5. Die Einsatzbeschränkungen der Nrn. 2, 3 und 4 gelten auch für die Gleichklassigkeit mehrerer Mannschaften, wobei die nach § 9 Nr. 2 zu benennende erste Mannschaft als die höherklassigere Mannschaft anzusehen ist.

Änderung des § 36

§ 36 Auswechseln/Rückwechseln von Spielern und persönlichen Strafen

1. Während eines Herrenspiels dürfen fünf Spieler ausgewechselt werden. Der Austausch ist nur während einer Spielruhe möglich.

Rückwechseln auf Kreisebene

2. In allen Spielen auf Kreisebene (auch Kreispokalendspiel) sowie bei den nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden. Davon ausgenommen sind die Relegationsspiele zur Bezirksliga.

Freundschaftsspiele/Turniere

3. Bei Freundschaftsspielen können sich beide Vereine auch auf eine abweichende Anzahl der Aus-/Rückwechsellspieler festlegen. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl der Aus-/Rückwechsellspieler ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.

~~Aufgabe des Schiedsrichters~~

- ~~4. Vor Eintritt des einzuwechselnden Spielers hat der Schiedsrichter dessen Spielberechtigung gemäß § 33 zu überprüfen. Er kann einem Spieler, der sich unmittelbar vor der Einwechslung grob unsportlich benommen hat, die Teilnahme am Spiel verweigern.~~

Persönliche Strafen

- ~~5.4.~~ Bei allen Herren-, Frauen- und Seniorenspielen kann der Schiedsrichter folgende persönliche Strafen aussprechen:
 - eine Verwarnung (gelbe Karte),

- einen Feldverweis auf Zeit mit einer Dauer von zehn Minuten (außer Regionalliga Bayern und Bayernliga Herren),
- eine gelb/rote Karte,
- einen Feldverweis Dauer (rote Karte).

Für die Aussprache des Feldverweises auf Zeit ist vorher keine Verwarnung erforderlich. Nach dem Feldverweis auf Zeit kann nur noch die gelb/rote Karte bzw. der Feldverweis auf Dauer ausgesprochen werden. Vor dem Zeigen der gelb/roten Karte ist zwingend die Verwarnung und/oder ein Feldverweis auf Zeit erforderlich.

5. Der Schiedsrichter kann einem Spieler, der sich vor der Einwechslung grob unsportlich benommen hat, die Teilnahme am Spiel verweigern.

6. Im Übrigen gelten die Regel 3 der Fußballregeln und die BFV-Durchführungsbestimmungen für das Rückwechseln im Frauen- und Herrenbereich entsprechend.

Änderung des § 37 Nr. 2

§ 37 Zweitspielrecht

2. Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen ~~Spielerlaubnis~~ **Spielberechtigung** für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

Änderung des § 39 Nr. 3

§ 39 Allgemeine Vorschriften

Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften)

3. Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften) ist möglich. Der Einsatz einer Spielerin, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in einer Herrenmannschaft in allen Verbands- und Freundschaftsspielen sowie in Hallen- und Futsalspielbetrieb, beim Beachsoccer, Seniorenfußball und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt.

Auf Antrag des Vereins können einzelne Spielerinnen in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

~~Die Spielerlaubnis~~ **Die Spielberechtigung** der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des ~~Spielrechts~~ **der Spielberechtigung** in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 37 SpO erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Änderung des § 40

§ 40 ~~Spiel~~ erlaubnis Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigungerlaubnis

Abmeldung

- 1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler nachweislich abmelden. Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereins erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum der Posteingangsbestätigung (bei der Post), als Postanschrift gilt nur die unter www.bfv.de hinterlegte offizielle Vereinsanschrift des Vereins), es sei denn der Tag der Abmeldung ist **vom Verein durch die Eintragung ins SpielPlus BFV - Antragstellung online** unstreitig und wird vom abgebenden Verein bestätigt oder **ist** sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Die Kündigungserklärung der Vereinsmitgliedschaft gilt bei einem Vereinswechsel ebenso als Abmeldung.

Abmeldung beendet Spielberechtigungerlaubnis

Die Spielberechtigungerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Daran ändert ein Widerruf der Abmeldung nichts; die Spielberechtigungerlaubnis muss neu beantragt und erteilt werden.

~~Aushändigung des Spielerpasses nach der Abmeldung~~

~~Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu oder ist der Tag der Abmeldung unstreitig **in fälschungssicherer Weise** vom abgebenden Verein bestätigt, so ist er verpflichtet, dem Spieler, der ~~Verbandsgeschäftsstelle oder dem neuen Verein~~ den Spielerpass mit dem Vermerk **die Eintragungen** über die Freigabe **Zustimmung** oder Nicht-**Zustimmung zum Vereinswechsel**, Freigabe **den Tag der Abmeldung und den Tag des letzten Spiels, bei dem der Spieler eingesetzt wurde**, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung **im SpielPlus BFV - Antragstellung online – Abmeldung vorzunehmen**. ~~gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels (kein Freistempler und keine Internetbriefmarke). Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. **Macht der abgebende Verein innerhalb dieser Frist keine Eingaben im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben.**~~~~

Antrag auf Spielberechtigungerlaubnis

- 1.2 **Zusammen mit dem neuen Verein ist bei der Passstelle ein Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das vorgeschriebene Antragsformular muss das Antragsdatum sowie die Unterschriften des Spielers, eines**

gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) und des Vereins sowie den Vereinsstempel beinhalten.

Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins SpielPlus BFV - Antragstellung online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg der Abmeldung) beizufügen.

Zusammen mit dem neuen Verein ist bei der BFV-Passstelle ein Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibebeleg) beizufügen.

Wird der Vereinswechselantrag per Telefax **oder eingescannt per E-Mail/BFV-Postfach/Zimbra** gestellt, muss der Original-Vereinswechselantrag unter Hinweis auf das Telefax/**E-Mail** innerhalb von drei Tagen nach dessen Aufgabe nachgereicht werden.

Erteilung der Spiel**berechtigungs**erlaubnis

2. Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der Verband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen). **Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Eintragungen des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers ins SpielPlus BFV - Antragstellung online) bzw. der Antragstellung über das SpielPlus BFV - Antragstellung online erteilt der BFV die Spielberechtigung für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim BFV bzw. der Antragstellung Online über das SpielPlus BFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).**

Wartefristen

3. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.
4. Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist. Als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.
5. Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Fehlender Angaben beim Spielberechtigungsantrag ~~Spielerpass~~ beim Spielerlaubnisantrag

6. Wird ein Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung Spielerlaubnis gestellt vorgelegt, zu dem die erforderlichen Eintragungen (Abmeldetag, Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und Tag des letzten Spiels) nicht im SpielPlus BFV – Antragstellung online vorliegen, ~~dem der Spielerpass nicht beigelegt ist~~, muss der zuständige Verband den bisherigen Verein unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Eintragung des Abmeldetags, der Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und des Tags des letzten Spiels im SpielPlus BFV - Antragstellung online ~~Herausgabe des Passes~~ auffordern (~~Passeinzugsverfahren~~ Einzugsverfahren Abmeldedaten).

Fristversäumnis bedeutet Freigabe

7. Wird der Pass Werden die Eintragungen gemäß Nr. 6 nicht innerhalb dieser Frist im SpielPlus BFV - Antragstellung online erfasst (~~Passeinzugsverfahren~~) eingereicht oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. ~~Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.~~

Im Falle der Fristversäumnis beim ~~Passeinzugsverfahren~~ Einzugsverfahren Abmeldedaten ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. Nr. 3.b) der Finanzordnung und § 2 I. Nr. 3.b) der Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen. Zudem hat der abgebende Verein die Abmeldedaten ~~Passeinzugsgebühr~~ gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 a) Finanzordnung und § 2 I. Ziffer 3 a) der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.

Zustimmung oder Nicht-Zustimmung

8. Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung ~~auf dem bisherigen Spielerpass. Ist auf der Rückseite des Spielerpasses bei Zustimmung weder „Ja“ noch „Nein“ angekreuzt, wird für die Erteilung des Spielrechts immer eine Zustimmung angenommen.~~ Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II. In diesem Fall wird die Spielberechtigungs ~~erlaubnis~~ frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

Vereinbarung zwischen Verein und Spieler

9. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier oder durch Mitteilung im BFV-

Postfach/Zimbra bedingungslos schriftlich erklärt hat. Die Vereinbarung muss mit dem Vereinsstempel versehen sein und die eigenhändigen Unterschriften der Spieler und des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bevollmächtigten Vereinsvertreters tragen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 42 Nr. 7 festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

Mehrere **Spiel**erlaubnis**anträge für einen Spieler**

10. Gehen für den gleichen Spieler **Spiel**erlaubnis**anträge** von verschiedenen Vereinen ein, wird die **Spiel**erlaubnis**** für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Gegen den Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens durch die Passstelle Anzeige zu erstatten.
11. Ein Vereinswechselantrag kann nach der Unterzeichnung vom Verein sowie vom Spieler und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten nur noch einvernehmlich widerrufen werden.
12. Beim Vereinswechsel von älteren A-Junioren gilt § 32 Absatz 1 d und Absatz 2 Jugendordnung sowie von älteren B-Juniorinnen gilt § 39 Frauen- und Mädchenordnung zusätzlich.
13. Die vorgeschriebene Wartezeit kann vom Verbands-Präsidenten ausnahmsweise in Fällen verkürzt werden, in denen sich höhere Gewalt zum Nachteil des Spielers oder des Vereins ausgewirkt hat.

Freundschaftsspiel**erlaubnis**

14. Frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen wird dem Spieler **die** Freundschaftsspiel**erlaubnis** für seinen neuen Verein erteilt. Dies gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Änderung des § 41

§ 41 Grundsätze für die Online-Beantragung einer **Spiel**erlaubnis**** in SpielPlus BFV

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Online-Beantragung einer **Spiel**erlaubnis**** in SpielPlus BFV die allgemeinen Regelungen der §§ 32 und 40 ff. entsprechend.

Autorisierung

1. Die Vereine müssen für die Nutzung von Antragstellung online im SpielPlus BFV autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen für **Pass**antragstellung**** Online des BFV.

Aufbewahrung der Unterlagen

2. Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung des BFV vorzulegen.
3. Werden die Unterlagen nicht, unvollständig oder fehlerhaft eingereicht, ist nach Fristablauf unbeschadet einer etwaigen sportgerichtlichen Ahndung eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. Ziffer 10 bzw. II. Ziffer 17 der Finanzordnung und § 2 I. Ziffer 10 bzw. II. Ziffer 17 der Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen und kann insbesondere auch die Entziehung der Spiel**berechtigungs**erlaubnis durch den BFV rechtfertigen.

Antrag auf Spiel**berechtigungs**erlaubnis

4. Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spiel**berechtigungs**erlaubnis an den BFV mittels SpielPlus BFV, entfällt die Einreichung des schriftlichen ~~Passantrags~~ **Antrags**. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim BFV als zugegangen.
5. Stellt ein Verein einen Antrag auf Spiel**berechtigungs**erlaubnis mittels SpielPlus BFV, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt.

Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

Abmeldung des Spielers, ~~bisheriger~~ ~~Spielerpass~~ **Eintragungen** und Stellungnahme des abgebenden Vereins

6. Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 40.
 - 6.1 Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind ~~gleichermaßen verbindlich. wie die Angaben auf dem Spielerpass.~~
 - 6.2 Die Abmeldung des Spielers kann über SpielPlus BFV/ - Antragstellung online **durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“** auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers und bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibeblegs ~~oder der Eintragung auf dem Spielerpass~~. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.
 - 6.3 Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen BFV-Postfachs/Zimbra über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers

können **müssen** durch den abgebenden Verein mittels SpielPlus BFV/-Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben und es ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. 3 b) der Finanzordnung in Verbindung mit § 2 I. 3 b) Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen). ~~Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.~~

- 6.4 ~~Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, den Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in SpielPlus BFV eingeben, sofern **diesem ein Einschreibebefugnis der Abmeldung (Datum der Posteingangsbestätigung bei der Post) oder ein entsprechender Nachweis** er im Besitz des Spielerpasses oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins **vorliegt**. In diesem **letzterem** Fall muss der abgebende Verein diese Daten **diesen Abmeldetag** auf dem Spielerpass/der Verlusterklärung durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.~~
7. Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der BFV bei der Erteilung der Spiel**berechtigung**erlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spiel**berechtigung**erlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spiel**berechtigung**erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.
8. ~~Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen BFV-Postfachs/Zimbra über den Vereinswechselantrag informiert.~~
9. ~~Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen. Die Einsendung des Spielerpasses an den BFV entfällt.~~

Änderung des § 42

§ 42 Spieler**laubnis**recht für Verbandsspiele – Wechselperiode I

Stichtage

1. Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spiel**berechtigung**erlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode I).
2. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des

Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag.

Spielerlaubnisrecht bei Zustimmung

- Die ~~Das~~ Verbands ~~Spielerlaubnis~~ Pflichtspielrecht gemäß § 12 wird ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 7 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, erteilt.

Spielerlaubnisrecht bei Nicht-Zustimmung

- Bei Nicht-Zustimmung und Nichtzahlung des in Nr. 6 festgelegten Entschädigungsbetrages wird ~~die~~ das ~~Spielerlaubnisrecht~~ zum 01.11. oder frühestens nach Ablauf von sechs Monaten entsprechend § 44 Nr. 2 erteilt (für Amateure gerechnet ab dem letzten Freundschafts- oder ~~Verbands~~ Pflichtspiel, für Vertragsspieler gerechnet ab dem Tag der Vertragsbeendigung).

Zustimmung durch Nachweis der Zahlung

- Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf ~~Spiel~~ berechtigung ~~erlaubnis~~ bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den bei der BFV-Passstelle bis zum 31.08. eingegangenen Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderentschädigung ersetzt werden.

Berechnung der Entschädigung

- Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Zugehörigkeit zur Spielklassenebene der ersten Herrenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die ~~Spiel~~ berechtigung ~~erlaubnis~~ für Verbandsspiele erteilt wird. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften ist die Zugehörigkeit zur Spielklassenebene der ersten Herrenmannschaft des Stammvereins entscheidend.
- Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklassenebene der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der:

3. Liga oder höhere Spielklassenebene (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000 Euro
4. Spielklassenebene (Regionalliga Bayern)	3.750 Euro
5. Spielklassenebene (Bayernliga)	2.500 Euro
6. Spielklassenebene (Landesliga)	1.500 Euro
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	750 Euro
8. Spielklassenebene (Kreisliga)	500 Euro
ab der 9. Spielklassenebene (Kreisklasse bis C- Klasse)	250 Euro

Mittelwert

8. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklassenebene spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklassenebene der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Fehlende Juniorenteams

9. Hatte der aufnehmende Verein am 01.01. des Kalenderjahres, in dem der Spieler wechselt, weder eine A-, noch eine B-, noch eine C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) im Spielbetrieb, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.
10. Dies gilt nicht für Stammvereine von Junioren-Förder-Gemeinschaften sowie Junioren-Spielgemeinschaften, wenn selbst mindestens 15 eigene Spieler der Altersklassen A, B und C bei der Junioren-Förder-Gemeinschaft bzw. bei der Spielgemeinschaft spielen.

U 21 Spieler

11. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 Prozent für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spiel**berechtigungs**erlaubnis erteilt wird.

Spiel**berechtigungs**erlaubnis unter 18 Monate

12. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 Prozent, wenn das Freundschaftsspielrecht des wechselnden Spielers des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Dies gilt nicht, soweit der abgebende Verein Stammverein einer Junioren-Förder-Gemeinschaft war und der Spieler aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft zu seinem Stammverein gewechselt ist.

Sonderfälle

13. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 Prozent. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungsbetrag zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.

Abweichende Vereinbarungen

14. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Änderung des § 43

§ 43 Spieler**erlaubn**isrecht für Verbandsspiele – Wechselperiode II

Stichtage

1. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spiel**erlaubn**is bis zum 31.01. (Wechselperiode II).

Spiel**erlaubnis** bei Zustimmung

2. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spieler**erlaubnis**berechtigung für Verbandsspiele gemäß § 12 ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.

Spiel**erlaubnis** bei Nicht-Zustimmung

3. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spieler**erlaubnis**berechtigung für Verbandsspiele gemäß § 12 erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 44 Nr. 2 (Erteilung nach Ablauf von sechs Monaten (für Amateure gerechnet ab dem zuletzt gespielten Spiel mit Verbands- oder Freundschaftsspielrecht; für Vertragsspieler gerechnet ab dem Tag der Vertragsbeendigung)) bleibt unberührt.
4. Die Zustimmung kann durch den Nachweis über die Zahlung der in § 42 Nr. 6 ff. festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung nicht ersetzt werden. § 44 Nr. 2 bleibt unberührt.

Änderung des § 44 Nr. 2 und 4

§ 44 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel

6 Monate inaktiv

2. Wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben.

Wird durch den Vorstand aufgrund einer staatlichen Anordnung eine Aussetzung des Fußballspielbetriebes beschlossen, wird der Zeitraum zwischen dem Tag der Aussetzung und dem Tag der vom Vorstand beschlossenen Fortsetzung des allgemeinen Spielbetriebes nicht bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist mitgezählt.

Die Berechnung dieser Frist beginnt frühestens mit dem Ablauf einer Sperrstrafe. Dies gilt auch für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Vertragsende, dessen einvernehmlicher Auflösung oder der wirksam gewordenen Kündigung zu laufen beginnt. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Antrag auf Erteilung der Spiel**erlaubnis**berechtigung einzureichen.

Zusammenschluss

4. Wenn sich Vereine zusammenschließen und der Spieler für einen dieser Vereine eine Spiel**erlaubnis**berechtigung hatte. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Spielers vorzulegen. Wird der Vereinszusammenschluss rückgängig gemacht, müssen sich die Spieler innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen gegenüber dem Verband verbindlich erklären, für welchen Verein sie ~~Spielrecht~~ **die Spiel**erlaubnis**berechtigung** haben wollen.

Änderung des § 45

§ 45 Verpflichtung von Vertragsspielern

1. Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein

vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird als unsportliches Verhalten gemäß § 47 Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

2. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 6 Nr. 3 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des BFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250 Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den BFV findet nicht statt. Für die Einhaltung und Erfüllung der Voraussetzungen des Vertrages ist der Verein verantwortlich.

Laufzeit

3. Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Saison zum Gegenstand haben.

Änderungen

4. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem BFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen.

Vorzeitige Vertragsbeendigung

- ~~4.~~ 5. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielberechtigungs ~~erlaubnis~~ zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 47 Nr. 1.3) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Vertrags-Veröffentlichung

6. Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt

werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Nichterfüllung der Vorgaben

7. Verstöße gegen die Anzeigepflicht oder gegen die Nachweispflicht aus § 6 Nr. 3 werden mit einer Geldstrafe nicht unter 250 Euro geahndet. Die §§ 47, 48 Absatz 1 b) der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 6 Nr. 3 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem letzten Tag eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

Wird die Verpflichtung aus § 6 Nr. 3 Satz 3 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spiel**berechtigung**erlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung.

Grundlagen Vereinswechsel Vertragsspieler

8. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 47. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrags eine Spiel**berechtigung**erlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spiel**berechtigung**erlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spiel**berechtigung**erlaubnis für einen anderen Verein.

9. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 40 ff und die einschlägigen Bestimmungen des DFB-Anwendung. Die Erteilung der Spiel**berechtigung**erlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

Vorzeitige Vertragsbeendigung

10. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spiel**berechtigung**erlaubnis zur Folge. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag durch Zeitablauf (30.06.) beendet ist. Bei der Erteilung einer neuen Spiel**berechtigung**erlaubnis ist § 47 für den Vertragsspieler bzw. §§ 40 ff. für den Amateur zu beachten. Eine neue Spiel**berechtigung**erlaubnis (als Amateur, als Vertragsspieler oder bei Vertragsverlängerungen) muss zwingend mittels Passantrag, Antrags auf Spielberechtigung (Statuswechsel, Vertragsverlängerung) ~~bisherigem Spielerpass~~ und ggf. neuer Vertragsausfertigung neu beantragt werden. Die Spiel**berechtigung**erlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages als Vertragsspieler kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der

Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

Abschluss mehrerer Verträge

11. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler ab, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband bzw. DFB angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 45 Nr. 1 Satz 2 abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt.
12. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung bei einem Vertragsspieler zu erteilen ist, sind zuständig:
 - 12.1 in erster Instanz:
 - 12.1.1 falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
 - 12.1.2 falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
 - 12.1.3 in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;
 - 12.2 als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.
13. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen. Nr. 12 gilt entsprechend. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

Ausleihe

14. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 31. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 40 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

Änderung des § 47

§ 47 Vereinswechsel eines Vertragsspielers

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung sowie eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

Wechselperioden

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielberechtigungserlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12. erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.06. eines Jahres haben.
 - 1.4 Einem Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigungserlaubnis erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7, Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Vertragsspieler wird Vertragsspieler

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielberechtigungserlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielberechtigungserlaubnis kann auch ~~ohne Vorlage des bisherigen Passes oder~~ ohne die Eintragung des bisherigen Vereins in das SpielPlus BFV/-Antragstellung online gemäß § 41 Nr. 6 erteilt werden.

Amateur wird Vertragsspieler – Wechselperiode I

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielberechtigungserlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur

vollzogen hat. Die Spielberechtigung als Amateur ist als Spielberechtigung nach § 47 Nr. 1.4 anzurechnen.

Amateur wird Vertragsspieler – Wechselperiode II

4. In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten. § 44 Nr. 2 bleibt davon unberührt (SpielrechtsSpielberechtigungserteilung nach zeitlicher Inaktivität).

Weitere Grundlagen

5. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
6. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07.bis 31.08.oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielberechtigungsantrags beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband.

Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. beziehungsweise 31.01. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.

7. ~~Das Spielrecht~~Die Spielberechtigung eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.

Kündigung durch Verein

8. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Kündigung durch Vertragsspieler

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

Keine Entschädigung in der Wechselperiode I

9. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers in der Wechselperiode I, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist keine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu zahlen.

Nachträgliche Ausbildungsentschädigung durch vorzeitiges Vertragsende

Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden

Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 42 Nrn. 6 bis 14 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigungserlaubnis.

Schutzbestimmung Ausbildungsentschädigung bei zweitem Vereinswechsel als Vertragsspieler

10. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag gemäß § 42 Nrn. 6 bis 14 zu entrichten.
11. § 40 Nr. 14 (Erteilung des Freundschaftsspielrechts) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Wechsel mit Statusveränderung zum Amateur

12. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 40 bis 44 einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

Tochtergesellschaften

13. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

Änderung des § 49 Überschrift und Nr. 1

§ 49 Spielberechtigungserlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielberechtigungserlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.

Änderung des § 52

1. Will der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielberechtigungserlaubnis.
2. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen

Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spiel**erlaubnis** für den anderen Verein.

3. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Änderung des § 63

1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit und den Aufbau des Spielfeldes, die vorgeschriebene Kleidung und die Ausrüstung der Spieler und deren Spielberechtigung zu prüfen.
2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet den elektronischen Spielbericht anzuwenden.
 - 2.1 Sämtliche Nacherfassungen oder Änderungen der Spieler auf dem elektronischen Spielbericht sind nach der Freigabe der Aufstellungen nur noch durch den Schiedsrichter möglich.
 - 2.2 Bei Verbandsspielen auf Verbandsebene, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen, bei denen mindestens eine Mannschaft aus den Verbandsligen mitspielt, hat der Schiedsrichter die Meldung über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer (FaD) im SpielPlus BFV hochzuladen und auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem Verbandsanwalt, dem zuständigen Spielleiter, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht zuzuleiten.
 - 2.3 Bei allen Verbandsspielen, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen unterhalb der Verbandsligen, hat der Schiedsrichter die Meldung über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer (FaD) im SpielPlus BFV hochzuladen und auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem zuständigen Spielleiter, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht zuzuleiten.
 - 2.4 Eventuelle Sonderberichte können durch den Schiedsrichter auch zu Hause erstellt werden. Diese Meldungen oder allgemeine Bestätigungen sind vom Schiedsrichter als PDF-Dokument in SpielPlus BFV hochzuladen und spätestens am nächsten Kalendertag aus dem SpielPlus BFV an das zuständige Sportgericht, dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten.
 - 2.5 Besteht beim gastgebenden Verein kein Zugang zur ESB-Applikation bzw. wird/kann der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden, haben beide Mannschaften eine Spielerliste mit den Angaben Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus SpielPlus BFV zu erstellen. ~~Des Weiteren ist zu vermerken, wie das Spielrecht der Spieler gegenüber dem Schiedsrichter nachgewiesen wird.~~ Diese Spielerliste ~~oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts~~ ist durch den

Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben. Der Schiedsrichter hat die Spielberechtigungen zu prüfen. Ist dies aufgrund ~~des Internetausfalls~~ **des Ausfalls der ESB-Applikation** nicht möglich, hat er dies ~~zu Hause~~ nachzuholen, eventuelle Unstimmigkeiten meldet er. Er hat spätestens am spielfolgenden Kalendertag den elektronischen Spielbericht **zu** vervollständigen, die Spielerliste ~~oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts~~ und eine eventuelle Meldung ins SpielPlus BFV hochzuladen und den elektronischen Spielbericht freizugeben.

- 2.6. Besteht beim gastgebenden Verein kein Zugang zur ESB-Applikation bzw. wird/kann der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden, so ist dieser für ein ordnungsgemäßes Melden des Ergebnisses verpflichtet. Der Schiedsrichter hat den gastgebenden Verein darüber zu informieren und dies im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen mit Namen des Unterrichteten zu vermerken.
- 2.7. In den Verbandsligen können die Mannschaftsverantwortlichen nach dem Spiel die Richtigkeit der Eintragungen im elektronischen Spielbericht bestätigen.
3. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgaben hat der Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn am Spielort anwesend zu sein. Mit der Übernahme dieser Pflichten ist er allein zu allen mit der Durchführung des Spieles notwendigen Entscheidungen berufen.
4. Ist aufgrund der Beschaffenheit des Spielfeldes die ordnungsgemäße Austragung des Spieles nicht gewährleistet oder ist die Gefährdung der Gesundheit der Spieler gegeben, darf der Schiedsrichter das Spiel nicht austragen lassen.
5. Nach Ende des Spiels schließt der Schiedsrichter seinen elektronischen Spielbericht ab. Er hat alle mit dem Spiel zusammenhängende bedeutsame Vorgänge mit dem elektronischen Spielbericht zu melden, insbesondere:
 - 5.1 Spielzeit,
 - 5.2 Spielergebnis, Zuschauer, Torschützen
 - 5.3 Verwarnungen und Feldverweise auf Zeit und auf Dauer
 - 5.4 Austausch von Spielern mit Angabe der Spielminute.

In Ligen mit Rückwechsellmöglichkeit werden nur die Angaben zum eingewechselten Spieler im elektronischen Spielbericht notiert.

- 5.5 Name und Vorname der eingesetzten Spieler, die mit Gastspielgenehmigung gespielt haben, sind unter sonstige Bemerkungen einzutragen.
- 5.6 Insbesondere bei folgenden Vorgängen hat der Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen und aus dem SpielPlus BFV an das zuständige Sportgericht, dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten:

- a) Feldverweise auf Dauer,
 - b) fehlende oder nicht ordnungsgemäße Spielrecht**berechtigungen**~~nachweise sofern diese nicht nach Spielende vorgelegt wurden,~~
 - c) bei fehlender andersfarbigen Spielkleidung einer Gastmannschaft der Verbandsligen (Regionalliga bis einschließlich Landesliga),
 - d) Verstöße gegen Sicherheit, bei rassistischen Vorfällen, bei Zuschauerfehlverhalten, bei pyrotechnischen Vorfällen, bei Stürmung des Spielfeldes, bei unerlaubten Bannern und Sprechchören,
 - e) bei unsportlichen oder vergleichbaren Vorfällen.
6. Den elektronischen Spielbericht hat der Schiedsrichter innerhalb einer Stunde nach Spielende abzuschließen und freizugeben. Ist dies aufgrund des Internetausfalls oder anderer zwingender Gründe nicht möglich, so muss er den gastgebenden Verein informieren, damit dieser das Spielergebnis meldet und dies im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen mit Namen des Unterrichteten vermerkt.
- In diesem Fall muss der Schiedsrichter den elektronischen Spielbericht am nächsten Kalendertag vollständig abschließen.
7. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die vom Vorstand erlassene Richtlinie zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten bei pyrotechnischen Vorfällen, Stürmung des Spielfeldes, unerlaubten/unsportlichen Bannern und Sprechchören umzusetzen und bei Verstößen gegen diese Richtlinie eine Meldung zu verfassen und auf elektronischen Weg dem zuständigen Sportgericht bzw. dem Verbandsanwalt und dem zuständigen Spielleiter zu versenden.

Änderung des § 66 Nr. 4

§ 66 Spielabbruch

Weiterführung des Spiels unter Flutlicht

- 4. Wenn ein Verbandsspiel, das auf einem Spielfeld ohne Flutlichtanlage begonnen worden ist, wegen einbrechender Dunkelheit nicht mehr fortgesetzt oder ordnungsgemäß beendet wird, kann das Spiel auch auf einem abgenommenen Spielfeld auf dem Sportgelände mit Flutlichtanlage zu Ende geführt werden. Diese Maßnahme obliegt dem Schiedsrichter und kann von den beteiligten Mannschaften nicht abgelehnt werden. Dies ist vom Schiedsrichter im elektronischen Spielbericht/~~ESB~~ unter sonstige Bemerkungen zu vermerken.

Änderung des § 77 Nr. 4

§ 77 Spielabschluss Freundschaftsspiele

Gastspielgenehmigung

4. Für Spieler kann für Freundschaftsspiele oder -turniere eine Gastspielgenehmigung zum Einsatz in Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler keine Spiel**berechtigungs**recht hat, erteilt werden, wenn
 - 4.1 die schriftliche Erlaubnis des abstellenden Vereins vorgelegt wird,
 - 4.2 der Spieler nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartezeit unterliegt,
 - 4.3 der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet.

In einem Spiel bzw. Turnierspiel können maximal fünf Spieler mit Gastspielgenehmigung zum Einsatz kommen.

Die Gastspielgenehmigung für Vereine bis zur Bezirksliga erteilt der Bezirks-Spielleiter, für Vereine ab der Landesliga die BFV-Zentralverwaltung.

Änderung der Frauen- und Mädchenordnung

Änderung des § 6 Absatz 4

§ 6 Spielbetrieb

- (4) Pass-/spielrechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschaftsspielrecht (Freund-SpR) unterschieden.

Für den Einsatz in den offiziellen Hallen-Futsalturnieren des BFV (Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene), dem Futsal-Ligaspielbetrieb und in allen sonstigen Pokalspielen (außer BFV-Pokal der Frauen) ist pass-/spielrechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend. In allen anderen Spielen ist das Pflichtspielrecht erforderlich.

Änderung des § 7 Absatz 6 und 12

§ 7 Altersklassen

- (6) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Juniorinnen in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spielerinnen, die nachweislich aufgrund Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich unter Beifügung eines aussagekräftigen fachärztlichen Attests (~~ohne Spielerpass~~) beim Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des Verbandes, die zusammen mit der Spielberechtigung ~~bei der Passkontrolle~~ dem Schiedsrichter vorgelegt werden

muss.

Auf Antrag des Vereins können einzelne jüngere B- und jüngere C-Juniorinnen, in den Junioren-Mannschaften der darunterliegenden Altersklasse eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an die Passabteilung des BFV zu stellen. Die schriftliche Bestätigung des Verbandes ist zusammen mit der Spielberechtigung ~~bei der Passkontrolle~~ **dem Schiedsrichter** vorzulegen.

- (12) In der Altersklasse der A-Juniorinnen ist der Einsatz von U19- und U18-Juniorinnen auf Antrag zulässig. Der Antrag ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

Die schriftliche Bestätigung des Verbandes ist zusammen mit der Spielberechtigung ~~bei der Passkontrolle~~ **dem Schiedsrichter** vorzulegen. Die ~~Spielerlaubnis~~ **Spielberechtigung** der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung ~~des Spielrechts~~ **der Spielberechtigung** in einer Juniorenmannschaft unberührt. ~~Das Spielrecht~~ **Die Spielberechtigung** einer Spielerin in einer Juniorenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 53 JO erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Änderung des § 13 a

§ 13 a Einsatz in verschiedenen Mannschaften für Frauen

Nach einem Einsatz einer Spielerin in einem Verbandsspiel (Meisterschaftsspiel) - ausgenommen BFV-Pokalspiele, Hallen-Futsalturniere, Futsalspiele und sonstige Pokalspiele - der höherklassigeren Mannschaft eines Vereins müssen für den Einsatz dieser Spielerin in einer unterklassigeren Mannschaft nachfolgende Bestimmungen beachtet werden:

- (1) Während des Spieljahres gilt:
- a) Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel) in der höherklassigeren Mannschaft darf die Spielerin in der unteren Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn sie zwei Meisterschaftsspiele in dieser niederklassigeren Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.
 - b) Vereine, unabhängig der Spielklassenebenenzugehörigkeit der höherklassigeren Mannschaft, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklassenebene im Bezirk spielt, können in der unterklassigeren Mannschaft des Vereins zusätzlich zu den Spielerinnen, die nach Absatz 1 a) spielberechtigt sind, in der Summe bis zu maximal zwei beliebigen Spielerinnen aus der höherklassigeren Mannschaft in der unterklassigen Mannschaft pro Meisterschaftsspiel einsetzen.

Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause in einer höherklassigeren Mannschaft darf die Spielerin an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der jeweiligen unterklassigeren Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die höherklassigere Mannschaft nach der Winterpause ein Meisterschaftsspiel

ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

- (2) Zum Spieljahresende gilt:
- a) In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unterklassigeren Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochende (Freitag bis Montag) einer höherklassigeren Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der höheren Mannschaft(en) ihres Vereins in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.
 - b) Vereine, unabhängig der Spielklassenebenenzugehörigkeit der höherklassigeren Mannschaft, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklassenebene im Bezirk spielt, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unterklassigeren Mannschaft(en) ihres Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der höherklassigeren Mannschaft(en) nachfolgen, pro Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiel zusätzlich zu den Spielerinnen, die nach Absatz 2 a) spielberechtigt sind, in der Summe bis zu maximal zwei beliebige Spielerinnen aus dem Pool der Spielerinnen, die in den Rückrundenspielen der/den höherklassigen Mannschaft(en) ihres Vereins in fünf oder mehr ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.
- (3) Die Einsatzbestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Spielgemeinschaften.
- a) Bei Spielgemeinschaften mit eigenständigen Stammmannschaften dürfen insgesamt in der Summe nur maximal zwei Spielerinnen pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden, die in der 2. Halbzeit bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben.
 - b) In Spielgemeinschaften, unabhängig der Spielklassenebenen-zugehörigkeit der eigenständigen Stammmannschaften, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklassenebene im Bezirk spielt, können zusätzlich zu Absatz 3 a) in der Summe bis zu zwei weitere beliebige Spielerinnen, die bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben, pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden.

Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause in einer höherklassigeren eigenständigen Mannschaft oder höherklassigeren SG- Mannschaft darf die Spielerin an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der jeweiligen unterklassigeren eigenständigen Mannschaft oder der jeweiligen unterklassigeren SG-Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die höherklassigere eigenständige Mannschaft oder höherklassigere SG-Mannschaft nach der Winterpause ein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

- (4) Für Spielerinnen (auch ältere B-Juniorinnen) eines Vereins der 1. oder 2. Frauenbundesliga gilt die Regelung des § 14 DFB-Spielordnung.

Änderung des § 19 Absatz 1, 4 und 6

§ 19 Gastspielgenehmigung

- (1) Für Spielerinnen im Frauen- und Juniorinnenbereich kann auf Antrag eine Gastspielgenehmigung zum Einsatz in Freundschaftsspielen oder -turnieren in Mannschaften eines anderen Vereins, für den die Spielerin keine Spielrechte Spielberechtigung hat,erteilt werden, wenn
- a) die schriftliche Erlaubnis des abstellenden Vereins vorgelegt wird,
 - b) die Spielerin nicht gesperrt ist ~~bzw. keiner Wartezeit unterliegt~~,
 - c) der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet,
 - d) der Antrag spätestens drei Tage vor dem Spieltermin schriftlich bei dem in Absatz 5 genannten Verantwortlichen eingereicht wird.
- (4) Für Spiele auf Großfeld kann eine Gastspielgenehmigung für höchstens fünf Spielerinnen, für Spiele auf Kleinfeld und für die Halle (Juniorinnen) für höchstens drei Spielerinnen beantragt werden.
- (6) Diese gültige Gastspielgenehmigung ist dem Schiedsrichter zusammen mit der Spielberechtigung ~~oder einem amtlichen Lichtbildausweis bei der Passkontrolle~~ vor dem Spiel vorzulegen.

Änderung des § 20

§ 20 Hallen-Gastspielrecht

- (1) Das Hallen-Gastspielrecht kann im Frauenbereich für alle Spielformen in der Halle (außer Futsalligaspielbetrieb) beantragt werden.
- (2) Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.
- ~~(3) Für Juniorinnen kann ein Hallen-Gastspielrecht für höchstens drei Spielerinnen pro Turnier erteilt werden.~~

Änderung des § 21 Absatz 1

§ 21 Zweitspielrecht Frauen

- (1) Für Studentinnen, Berufspendlerinnen und vergleichbare Personengruppen, kann

unter Beibehaltung ihrer bisherigen ~~Spielerlaubnis~~ **Spielberechtigung** für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten aufstiegsberechtigten Frauenmannschaft bis maximal zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil.
- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 km.

Ein Verein kann das Zweitspielrecht für mehrere Spielerinnen pro Spieljahr erhalten.

In einer Mannschaft oder SG-Mannschaft dürfen maximal zwei Spielerinnen mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden. Im Ü-Bereich können vier Spielerinnen mit Zweitspielrecht in einem Spiel eingesetzt werden.

Änderung des § 22 Absatz 1 und 13

§ 22 Zweitspielrecht Juniorinnen

- (1) Für Jugendliche, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (bspw. Schülerinnen in Internaten, Auszubildende, Jugendliche getrenntlebender Erziehungsberechtigten) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen ~~Spielerlaubnis~~ **Spielberechtigung** für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV erteilt werden, wenn der Zweitverein mit seiner Juniorinnenmannschaft maximal auf Bezirksebene am Spielbetrieb teilnimmt. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 30 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke).
 - a) Es können maximal zwei Spielerinnen eines Vereins ein Zweitspielrecht bei einem anderen Verein erhalten.
 - b) Ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft kann in einem Spiel/Turnier maximal vier Spielerinnen anderer Vereine mit Zweitspielrecht einsetzen.
 - c) Ein Einsatz der Spielerin kann in beiden Vereinen erfolgen, sie darf jedoch an einem Wochenende nur für einen Verein (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen.
 - d) Im Rahmen der Hallenmeisterschaften kann eine Spielerin nur bei einem Verein eingesetzt werden (Erst- oder Zweitverein).
 - e) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des BFV stellen. Dem Antrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins und die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und soweit zutreffend eine entsprechende Bestätigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte beizufügen.
- (13) Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des ~~Erstspielrechtes~~ **der Erstspielberechtigung** ab. Mit dem Tag der

Abmeldung beim Erstverein erlischt auch das Zweitspielrecht beim Zusatzspielrechtverein.

Änderung des § 23 Absatz 8

§ 23 Schutzvorschriften

- (8) Grundsätzlich finden keine Vergleichsspiele statt zwischen:
- a. Frauen- und Herrenmannschaften (**Pflichtspiele**)
 - b. Juniorinnen- und Frauenmannschaften
 - c. ~~Juniorinnen- und Juniorenmannschaften~~
 - d. ~~Junioren- und Herrenmannschaften~~

Änderung des § 25 Absatz 3

§ 25 Sonderspielrecht in Frauenmannschaften

- (3) Spielerinnen nach Absatz 1 bei einer Junioren-Förder-Gemeinschaft haben nur für den ~~im Spielerpass eingetragenen Stammverein~~, **für den sie die Spielberechtigung besitzen**, das Sonder-Spielrecht. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Zustimmung der Junioren-Förder-Gemeinschaft, die beim Stammverein vorliegen muss. Bei einem Verstoß gegen Absatz 6 wird das Sonder-Spielrecht für alle Stammvereine der Junioren-Förder-Gemeinschaft entzogen.

Änderung des § 28 Absatz 4

§ 28 Auswechseln/Rückwechseln von Spielerinnen und persönliche Strafen

- (4) Eine Spielerin, der **die** zu Beginn des Spiels nicht auf **dem elektronischen Spielbericht**, der Spieler**innen**liste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts steht, hat sich vor ~~seiner~~ **ihrer** erstmaligen Einwechslung ~~zusammen mit dem Mannschaftenverantwortlichen oder Trainer~~ persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) ~~vorzustellen~~ **anzumelden**. Dieser ~~bestätigt gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers oder legt seinen Spielerpass vor.~~ Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf **dem elektronischen Spielbericht**, der Spieler**innen**liste **oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts** zu ergänzen und das Spielrecht zu überprüfen.
- (6) Der Schiedsrichter kann einer Spielerin, die sich vor der Einwechslung grob unsportlich benommen hat, die Teilnahme am Spiel verweigern.**
- ~~(6)~~ **(7)** Im Übrigen gelten die Regel 3 der Fußballregeln und die BFV-Durchführungsbestimmungen für das Rückwechseln im Frauen- und Herrenbereich entsprechend.

Änderung des § 33 Absatz Überschrift und Absatz 1

§ 33 Mitwirkung nicht spielberechtigter Spielerinnen

- (4) Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spielerinnen kann Anzeige nach § 35 Rechts- und Verfahrensordnung erfolgen. Die Anzeige muss innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel erhoben sein. § 77 Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend. Anstelle eines Punktabzugs ist auf Geldstrafe nach § 77 Absatz 1 Satz 3 Rechts- und Verfahrensordnung zu erkennen.

Eine Spielwertung ist nicht mehr möglich, wenn der betroffene Vereinzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.

Änderung des § 36 Absatz 2

§ 36 Wartefrist innerhalb der Wechselfrist mit Zustimmung bei Juniorinnen

- (2) Wechselt eine Spielerin der Altersklasse G, F oder E, ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich. Das Spielrecht Die Spielberechtigung wird nach Abs. 1 erteilt.

Änderung des § 37 Absatz 3 und 4

§ 37 Wartefrist innerhalb der Wechselfrist ohne Zustimmung bei Juniorinnen

- (3) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Frauenmannschaft bei Juniorinnen des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die ~~Spielerlaubnis~~ Spielberechtigung für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01.06. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse der Spielerin, der sie in der neuen Saison angehört. Gehört die Spielerin in der neuen Saison dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 34 Abs. 2 und 3.
- (2) **(4)** Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielerinnen der älteren D-Juniorinnen bis zu den jüngeren B-Juniorinnen nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Juniorinnen werden nicht berücksichtigt) in welchem die Spielerin dem abgebenden Verein angehört hat. Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750	€ 300	€ 150
2.Frauen-Bundesliga	€ 350	€ 200	€ 100

3. und 4. Spielklasse Regionalliga und Oberliga	€ 200	€ 100	€ 50
5. Spielklasse und darunter	€ 100	€ 50	€ 25

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit dem Passantrag **den Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung unter Angabe des Abmeldetages, Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag des letzten Spiels)** und dem Spielerpass einzusenden **oder im Falle der Nutzung der SpielPlus BFV - Antragstellung online zwei Jahre im Verein aufzubewahren.**

Änderung des § 39

§ 39 Besonderheiten bei älteren B-Juniorinnen

Beim Vereinswechsel des in der neuen Saison älteren B-Juniorinnen-Jahrganges gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Vereinswechsels der §§ 39 mit 50 Spielordnung sowie nachfolgende Bestimmungen; bei Abmeldung vom 01.06. bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der B-Juniorinnen-Altersklasse und Eingang der Vereinswechselunterlagen bis zum Ende der Juniorinnenvereinswechselperiode gelten dagegen noch die Bestimmungen der §§ 36, 37 und 38 Frauen- und Mädchenordnung. Es ergeben sich folgende Wartezeiten:

Abmeldung	Eingang der Vereinswechselunterlagen	Zustimmung	Verbandsspielrecht <u>Pflichtspielrecht</u> ab
01.06. – 15.07.	bis 30.09.	Ja	Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens 01.08.
01.06. – 15.07.	bis 30.09.	Nein	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. – 31.07.	bis 30.09.	Ja	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. – 31.07.	bis 30.09.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
ab 01.08.	bis 30.09.	Ja	01.01. des Folgejahres
ab 01.08.	bis 30.09.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel
bis 31.07.	ab 01.10.	Ja	01.01. des Folgejahres

bis 31.07.	ab 01.10.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel
------------	-----------	------	--

Beim Vereinswechsel von in der neuen Saison älteren B-Juniorinnen gelten ab 01.06. außerdem nachfolgende Bestimmungen.

- (1)
 - a) Für B-Juniorinnen, die gemäß § 25 das Spielrecht für die Frauenmannschaften besitzen, gilt, dass sie bereits ab 01.07. in den Verbandsspielen der Frauenmannschaften mitwirken können, sofern das ~~Verbands~~**Pflicht**spielrecht ab 01.08. des gleichen Jahres erteilt wurde. Ein gesonderter Spielrechtsnachweis dafür ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Spielordnung, insbesondere § 33 Spielordnung.
 - b) In der Zeit vom 01.06. bis 15.07. kann das Spielrecht für den antragstellenden Verein nur erteilt werden, wenn er eine B-Juniorinnenmannschaft bzw. -Spielgemeinschaft für das neue Spieljahr gemeldet hat. In allen anderen Fällen muss eine solche am Spielbetrieb teilnehmen.
 - c) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Bezirks-Frauen- und Mädchen-ausschusses der Verbands-Frauen- und -Mädchenausschuss für einzelne Spielerinnen Ausnahmen hiezulassen.
 - d) Mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen ist dabei zusätzlich eine Erklärung über die Teilnahme einer B-Juniorinnenmannschaft (-Spielgemeinschaft) am Verbandsspielbetrieb bzw. Meldung für das neue Spieljahr mit einzureichen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1, Buchstabe b) und c) gelten nicht, wenn B-Juniorinnen zu ihrem ursprünglichen Verein zurückwechseln. In diesem Fall hat der Antragsteller ~~das Spielrecht~~ **die Spielberechtigung** in seinem Verein in den Altersklassen D- oder C-Juniorinnen zu bestätigen und diese zusammen mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen einzusenden.
- (3) Erfolgt der Wechsel beim Ausscheiden aus der Juniorinnenklasse, so richtet sich die ~~Spielgenehmigung~~**berechtigung** nach den Wechselbestimmungen der Spielordnung. Nimmt eine Spielerin mit ihrer Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen (dies sind gem. § 6 Absatz 2 alle vom BFV angesetzten Spiele) nach dem 30.06 teil und meldet sie sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden ihres Vereins aus diesem Wettbewerb ab, gilt der 30.06. als Abmeldetag. Voraussetzung dafür ist die Einsendung einer Ansetzungsbestätigung des zuständigen Spielleiters zusammen mit den Vereinswechselunterlagen.

Änderung des § 41

§ 41 Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften)

Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften) ist möglich. Der Einsatz einer Spielerin, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in einer Herrenmannschaft in allen Verbands- und Freundschaftsspielen sowie in Hallen- und Futsalspielbetrieb, beim Beachsoccer, Seniorenfußball und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt.

Auf Antrag des Vereins können einzelne Spielerinnen in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

Die Spielerlaubnis **Spielberechtigung** der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts **der Spielberechtigung** in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht **Die Spielberechtigung** einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 37 SpO erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Änderung der Jugendordnung

§ 3 neuer Absatz 3

§ 3 Verbands-Jugendausschuss

- (1) Der Verbands-Jugendausschuss ist gemäß § 23 Absatz 4 der Satzung das oberste Jugendorgan im Bayerischen Fußball-Verband.
- (2) Er regelt alle Jugendangelegenheiten gemäß § 4 und teilt die Geschäfte nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.
- (3) **Im Rahmen der Aufteilung der Geschäfte kann der Verbands-Jugendausschuss gleichzeitig einzelnen Mitgliedern die Entscheidungshoheit delegieren. In diesen Fällen gibt er sich eine Geschäftsverteilung, die im Amtlichen Teil auf www.bfv.de zu veröffentlichen ist.**

Änderung § 4 Absatz 6 und 7

§ 4 Aufgaben des Verbands-Jugendausschusses

Für den Bereich der Junioren hat der Verbands-Jugendausschuss folgende Aufgaben:

- (6) Zusammenarbeit mit den **DFB**-Stützpunkten und den Leistungszentren der Lizenzvereine.
- (7) Entwicklung von Konzepten für Lehrgänge zur Förderung der Jugendleiter/-betreuer und Junioren.

§ 5 Absatz 1

§ 5 a Kernleitungsteam

- (1) Der Bayerische Fußball-Verband hat zusammen mit den Profivereinen Bayerns und mit Zustimmung des Deutschen Fußball-Bundes ein eigenes Konzept zur Talentförderung entwickelt. Ziel ist es, eine hochqualifizierte und wohnortnahe Eliteförderung von jungen Fußballtalenten zu erreichen. Zu diesem Zweck sind in ganz Bayern als Verzahnung des **DFB**-Stützpunkt-Trainings mit qualifizierter Vereinsarbeit flächendeckend Nachwuchs-leistungszentren (BFV-NLZs) errichtet worden. Das Konzept wird durch den BFV begleitet und entsprechend ausgebaut. Die strategische Planung und Durchführung dieser Eliteförderung wird vom Kernleitungsteam organisiert. Zudem entscheidet das Kernleitungsteam auch über die Berufung und Abberufung von BFV-NLZs und genehmigt die Auswahlmaßnahmen im Rahmen des zugewiesenen Etats.

Änderung § 6 Absatz 2

§ 6 Spielbetrieb

- (2) Verbandsspiele sind alle vom Verband angesetzten Spiele. Freundschaftsspiele sind Spiele, welche nicht vom Verband angesetzt wurden.

Pass-/**spiel**rechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschaftsspielrecht (Freundschafts-SpR) unterschieden.

Für den Einsatz

- in allen Meisterschaftsspielen in den vom Verband organisierten Spielrunden mit Aufstiegsberechtigung,
- in allen Entscheidungs- und Relegationsspielen,
- in allen Spielen der Junioren-Verbandspokale,
- in den Förderligen

ist pass-/**spiel**rechtlich das Pflichtspielrecht erforderlich.

Für den Einsatz

- in allen Meisterschaftsspielen in den vom Verband organisierten Spielrunden ohne Aufstiegsberechtigung (Kennzeichnung der Liga: „n.a.“),
- in Mannschaften, die ohne Wertung am Spielbetrieb teilnehmen,
- im Minifußball,
- in allen Bezirks- und Kreispokalspielen,
- in den BFV-Hallenmeisterschaften,

- in allen Freundschaftsspielen,
- in allen von den Vereinen organisierten Turnieren- und Hallenturnieren

ist pass-spielrechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend.

In der Altersklasse der G-Junioren ist **keine Spielberechtigung erforderlich.** Die Mitgliedschaft in einem Verein oder eine Nichtmitgliederversicherung **ist** ausreichend.

Für einzelne Wettbewerbe kann in den jeweiligen Richtlinien/Durchführungsbestimmungen eine abweichende Regelung zum Spielrecht erlassen werden.

Änderung § 7 Absatz 5, 8, 10 und 12

§ 7 Altersklassen

- (5) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spieler, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich (~~ohne Spielerpass~~) unter Beifügung eines Nachweises über die Behinderung beim Verbands-Jugendausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des BFV, ~~die zusammen mit der Spielberechtigung bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss.~~ **Nach erfolgter Genehmigung kann der Spieler in die Spielberechtigungsliste aufgenommen werden.**
- (8) In der Altersklasse der B-Junioren und jünger können Juniorinnenmannschaften auf Antrag in den Spielbetrieb der entsprechenden Altersklasse eingegliedert werden (vgl. § 7 Absatz ~~8~~9 Frauen- und Mädchenordnung).
- (10) Sonder-Spielrechte für jüngere A-Junioren

Besteht für einen A-Junior des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein, kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen ein Antrag an den Verbands-Jugendausschuss gestellt werden:

- a) In Ausnahmefällen kann für bis zu drei Spieler ein Sonder-Spielrecht bei den B-Junioren auf Kreisebene beantragt werden. Das Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften wird bis zum Ende der laufenden Saison ausgesetzt.

Bei Spielgemeinschaften können insgesamt in der Summe nur drei Spieler aus den beteiligten Vereinen zurückgestellt werden.

Nimmt der Verein in der darunterliegenden Altersklasse in einer Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil, kann der Spieler dann nicht zurückgestellt werden, wenn einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine in der Altersklasse des betroffenen Spielers am Spielbetrieb teilnimmt.

Ein Einsatz in Pokalrunden und Hallenmeisterschaften ist ausgeschlossen.

- b) Ein Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften kann für maximal zwei Spieler unter den nachfolgenden Voraussetzungen beantragt werden:
- eine altersgerechte Spielmöglichkeit ist in einer Entfernung (kürzeste Fahrtstrecke) von 10km nicht möglich. Es gilt der gemeldete Erstwohnsitz des Spielers.
 - der Verein hat keine B-Junioren zum Spielbetrieb gemeldet.
 - das Spielrecht des Spielers für den Verein wurde spätestens zum 1.8. der Vorsaison erteilt
- c) Wurde ein Zweitspielrecht nach § 53 ausgestellt, ist eine Zurückstellung gemäß Buchstabe a) und ein Sonder-Spielrecht gemäß Buchstabe b) nicht möglich.

(12) Pilotprojekt U19-/U18-Juniorinnen

In der Altersklasse der A-Junioren ist der Einsatz von U19- und U18-Juniorinnen auf Antrag zulässig. Der Antrag ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

Die schriftliche Bestätigung des Verbandes ist zusammen mit der Spielberechtigung bei der Passkontrolle **dem Schiedsrichter** vorzulegen. Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Juniorenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Juniorenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 53 JO erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Die Regelungen nach Absatz 9 finden auf Juniorinnen keine Anwendung.

Änderung des § 8 Absatz 2 und 4

§ 8 Spieldauer

- (2) Die festgelegte Spieldauer darf nur bei Entscheidungsspielen, in denen nach Ablauf der regulären Spielzeit keine Entscheidung gefallen ist, bei A-Junioren um 2 x 15 Minuten, B-Junioren um 2 x 10 Minuten und in den Altersklassen C- und D-Junioren um 2 x 5 Minuten verlängert werden. Eine dann noch notwendige Entscheidung wird durch Elfmeter **Strafstöße** schießen herbeigeführt.
- (4) Junioren dürfen an einem Tag nur in einem Meisterschafts-, Entscheidungs-, Relegations- oder Pokalspiel eingesetzt werden. Werden Verbandsspiele (Meisterschaft oder Pokal) in Turnierform ausgetragen, zählt das gesamte Turnier ebenfalls als ein Spiel. Bei allen weiteren Spielen (~~Freundschaftsspielen~~) ~~und bei~~

~~Verbandsspielen in Turnierform~~ gilt als Höchstspielzeit die doppelte Normalspielzeit der jeweiligen Altersklasse des Juniorenspielers. Die Spielzeit in Freundschaftsspielen kann auch in mehr als zwei Spielabschnitten absolviert werden.

Dies gilt auch für einen Einsatz in Herrenmannschaften. **Für volljährige Spieler gilt § 34 Absatz 3.**

Änderung des § 9 Absatz 2 und 3

§ 9 Spielklassen und Spielgruppen

(2) Die Verbandsspiele werden bei den A-, B- und C-Junioren bis zur Ermittlung des ~~Verbands~~**Bayerischen** ~~m~~**Meisters**, bei den D-Junioren bis zur Ermittlung des Bezirksmeisters ausgetragen. Die angegebenen Spielklassenstärken sind Sollzahlen, die bei zwingender Notwendigkeit über- oder unterschritten werden können. In besonderen Fällen kann der Verbands-Jugendausschuss die Sollzahlen, die Anzahl der Gruppen einer Spielklasse sowie das Spielklassenmodell ändern.

(3) Junioren

a) Junioren-Bayernliga

Die A- und B-Junioren-Bayernligen spielen in einer Gruppe mit jeweils grundsätzlich 14 Mannschaften.

Die C-Junioren-Bayernliga spielt in zwei Gruppen mit jeweils grundsätzlich 14 Mannschaften.

b) Junioren-Landesliga

Die A- und B-Junioren-Landesliga spielt je Altersklasse in zwei Gruppen mit jeweils grundsätzlich 14 Mannschaften.

c) Junioren-Bezirksoberliga

Die Junioren-Bezirksoberliga spielt auf Bezirksebene grundsätzlich in einer Gruppe mit höchstens 14 Mannschaften. Der Bezirks-Jugendausschuss kann in der Altersklasse der D-Junioren davon Abweichungen treffen. Auf Antrag des Bezirks-Jugendausschusses und einer Zustimmung von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen der Vereine der betroffenen Spielklasse kann mit Genehmigung des Verbands-Jugendausschusses in den Altersklassen der A- bis C-Junioren in der Vorrunde in zwei regional eingeteilten Qualifikationsgruppen mit jeweils höchstens zwölf Mannschaften und in der Rückrunde in einer Auf- und einer Abstiegsgruppe gespielt werden.

~~ad~~) Spielklassen auf Kreisebene (Meldeliga)

Die Kreisebene umfasst die Spielklassen Junioren-Kreisliga, Junioren- Kreisklasse und Junioren-Gruppe.

In den Spielklassen auf Kreisebene sollen die Gruppen grundsätzlich nicht weniger als 6 Mannschaften und nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen.

Die Vereine entscheiden selbst über die Klassifizierung ihrer Mannschaften. Die Angabe erfolgt im Rahmen der Mannschaftsmeldung über den Meldebogen zu Beginn eines Spieljahres. Die Meldung kann durch den zuständigen Spielleiter mit Einverständnis des Vereins abgeändert werden.

Meldet ein Verein nach Beginn des Spieljahres eine Mannschaft zum Spielbetrieb, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich in der untersten Spielklasse.

be) Fair Play Ligen

Bei Spielen der F-Junioren und jünger sind zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels folgende Grundsätze zu beachten:

- aa) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter ausgetragen. Die Spielerinnen und Spieler treffen grundsätzlich die Entscheidungen auf dem Platz selbst.
- bb) Die Trainer/Betreuer geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich ansonsten zurück. Sie unterstützen die Spielerinnen und Spieler unter Beachtung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coachingzone.
- cc) Alle Zuschauer halten mindestens drei Meter Abstand zum Spielfeld ein, wobei das Großfeld **grundsätzlich** nicht betreten werden darf. Dies gilt auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.

f) Förderligen

Für die DFB- und BFV-Nachwuchsleistungszentren können vom Verbands-Jugendausschuss für die U 12-, U 13- und U 14-Junioren Förderligen eingerichtet werden.

g) Minifußball (Fußball 5; Fußball 4; Fußball 3)

Für die Spieljahre 2022/2023 und 2023/2024 gilt:

Bei den G-Junioren sind die Spielform und allgemeinen Spielprinzipien in der Richtlinie „Minifußball“ verbindlich geregelt.

Ab dem Spieljahr 2024/2025 gilt:

Bei den G-, F- und E-Junioren sind die Spielform und allgemeinen Spielprinzipien in der Richtlinie „Minifußball“ verbindlich geregelt.

Änderung § 10 Absatz 7, 10 und 11

§ 10 Auf- und Abstieg – Allgemeines

- (7) ZwWeitere Junioren-Mannschaften können in Wertung höchstens eine Spielklasse unter der ersten jeweils höherklassigeren Juniorenmannschaft ihres Vereins spielen. Bei einem Abstieg der höherklassigeren Junioren-Mannschaft muss in diesen Fall auch die untere in die nächsttiefere Spielklasse absteigen. Bis zur Junioren-Kreisklasse können zwei Juniorenmannschaften in der gleichen Spielklasse spielen.
- (10) Konkretisierende, ergänzende und abweichende Regelungen von Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsrunden festzulegen und im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de eine Woche vor Beginn der jeweiligen Verbandsrunde, spätestens bis zum 01.09. zu veröffentlichen. Gegen sie kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich Beschwerde gemäß § 3 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung eingelegt werden. Die Belehrung ist in die Veröffentlichung mit aufzunehmen.
- (11) Stehen Mannschaften punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so erfolgt die Ermittlung der Platzierung nach nachfolgenden Kriterien:
- a) Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist, ist im direkten Vergleich unterlegen.
 - b) Es entscheiden die direkten Vergleiche nach Punkten in der laufenden Saison. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften ist unter diesen eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen.
 - c) Besteht bei den direkten Vergleichen Punktgleichheit, wird die Entscheidung wie folgt durchgeführt:
 - aa. Entscheidungsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Sie werden vom zuständigen Spielleiter angesetzt.
 - bb. Entscheidungsspiele sind entweder in einem Spiel auf neutralem Platz oder in Hin- und Rückspiel auszutragen. Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und durch das zuständige Organ veröffentlicht werden. Wird vor der Saison keine Entscheidung über den Modus der Entscheidungsspiele getroffen, werden diese immer auf neutralem Platz ausgetragen. Alle beteiligten Vereine können vor Austragung der Entscheidungsspiele bzw. vor einer notwendigen Auslosung einen gemeinsamen Antrag zur Änderung des Modus beim zuständigen Ausschuss stellen.
 - cc. Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz ist der Sieger nach unentschiedenem Ausgang durch Verlängerung entsprechend § 8 Absatz 2 zu ermitteln.

- dd. Bei Entscheidungsspielen mit Hin- und Rückspielen kann das Heimrecht durch die Spielleitung festgelegt oder durch Los bestimmt werden. Besteht nach diesen beiden Spielen wiederum Punktgleichheit wird die Tordifferenz der Entscheidungsspiele gewertet. Ist auch diese gleich, fällt die Entscheidung durch ~~Elfmeter~~**Strafstoß**schießen.

Änderung § 12 Absatz 3

§ 12 Beschwerdeinstanz

- (3) Über Beschwerden gegen Entscheide gemäß § 3 Absatz 3 (delegierte Entscheidungshoheit gemäß Geschäftsverteilung) und der Spielklassenkommission gemäß § 10 Absatz 9 entscheidet der Verbands-Jugendausschuss. **Über Beschwerden gegen Entscheide des Kernleitungsteam entscheidet das Verbands-Präsidium.**

Änderung des § 14 Absatz 6

§ 14 Schutzvorschriften

- (6) Grundsätzlich finden keine Vergleichsspiele ~~statt~~ zwischen:
- a) ~~Frauen- und Herrenmannschaften~~
 - b) ~~Juniorinnen- und Frauenmannschaften~~
 - c) ~~Juniorinnen- und Juniorenmannschaften~~
 - d) Junioren- und Herrenmannschaften **statt.**

Ausnahmen sind in gesondert erlassenen Richtlinien geregelt.

Änderung des § 15 Absatz 5

§ 15 Auswahlspiele

- (5) Wird ein Spieler während eines Auswahlturniers mit roter Karte des Feldes verwiesen, so ist er abweichend von § 40 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung für die Dauer des Turniers - bei geringfügigen Vergehen automatisch nur für das nächste Spiel gesperrt. Darüber entscheidet die Turnierleitung. ~~Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung.~~ **Über jede rote Karte ist eine Meldung an den Verbandsanwalt zu übermitteln. Dieser entscheidet gemäß § 20 a Absatz 2 RVO.**

Änderung des § 16

§ 16 Spielberechtigung

- (1) Für alle Spiele – auch Freundschaftsspiele – muss eine gültige Spielberechtigung vorliegen, mit Ausnahme bei den G-Junioren.

- (2) **Der Verein ist für die Richtigkeit der relevanten Eintragungen im SpielPlus BFV, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich. Zudem ist der Verein dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind.**

Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn, ein Spielerfoto für seine Spieler in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV hochzuladen, die er in diesem Spiel einsetzen möchte.

Jeder Missbrauch der Spielberechtigung wird bestraft.

Die Spielberechtigungen für die mitwirkenden Spieler müssen **sind** bei allen Spielen vor dem Spiel vorliegen **Spielbeginn dem Schiedsrichter nachzuweisen.**

- a) Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV (Elektronischer Spielbericht), mit dem hochgeladenen Passbild **Spieler-Foto** mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachzuweisen.

Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im SpielPlus BFV hinterlegten Daten. Diese sind:

a) Lichtbild

b) Name und Vorname(n)

c) Geburtstag

d) Geschlecht

e) Beginn und Art der Spielberechtigung, eventuell seine Befristung

f) Passnummer

g) Nationalität

- b) ~~Alternativ kann die Spielberechtigung durch:~~ **Kann die Spielberechtigung nicht über den Elektronischen Spielbericht nachgewiesen werden oder findet dieser keine Anwendung, wird die Spielberechtigung durch**

aa) ~~die~~ **ausgedruckte ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV, auf der das Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist**

bb) ~~ordnungsgemäßen Spielerpass,~~

~~bbcc) Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes in Verbindung mit einer Bestätigung durch den Mannschaftenverantwortlichen oder Trainer (vgl. Absatz 7, Satz 4),~~

~~dd) Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo (vgl. Absatz 7)~~

nachgewiesen werden.

c) Werden Spiele/Turniere unter Teilnahme von anderen Landes- oder Nationalverbänden durchgeführt, sind die jeweiligen Spielberechtigungen dem Schiedsrichter durch den jeweiligen Verein nachzuweisen.

(3) **Kann die ordnungsgemäße Spielberechtigung für die mitwirkenden Spieler nicht vor dessen Einsatz vorgelegt werden, hat der Schiedsrichter hierrüber eine Meldung zu verfassen.** ~~Für Juniorenspieler, für die ein Spielberechtigungs-nachweis nicht vor dessen Einsatz vorgelegt werden kann, muss der Mannschaftenverantwortliche oder Trainer~~

~~a) die Identität des Spielers~~

~~und~~

~~b) die Spielberechtigung des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter bestätigen.~~

~~Fehlt eine Bestätigung nach Absatz 3 a) oder b), ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).~~

~~(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 a) und b) vor, kann die Spielberechtigung bis 15 min nach dem Spielende dem Schiedsrichter unaufgefordert vorgelegt werden. In diesem Fall entfällt die Meldung durch den Schiedsrichter.~~

~~(5) Wird die Spielberechtigung nicht innerhalb von 15 min nach dem Spielende vorgelegt, muss der Schiedsrichter die Bestätigungen mittels Meldung vermerken und dem Verein vom Wortlaut der Meldung Kenntnis geben. Der Verein hat innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel entweder das Spieler-Foto (Passbild mit Schulterbereich) im SpielPLUS-BFV (Spielberechtigungsliste) hochzuladen und dies dem zuständigen Jugend-Sportgericht schriftlich oder über BFV-Postfach Zimbra mitzuteilen oder den Spielberechtigungs-nachweis dem zuständigen Jugend-Sportgericht vorzulegen.~~

~~(6) Wird die Spielberechtigung innerhalb von drei Tagen ordnungsgemäß nachgewiesen, erfolgt keine Spielverlustwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.~~

~~Wird die Spielberechtigung nicht innerhalb der drei Tage nachgewiesen, erfolgt Spielverlustwertung nach § 29 Spielordnung und eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung.~~

- (7) ~~Der Spieler kann auch mit einem Ausdruck der Detailspielberechtigung mit dem BFV-Logo aus Pass-Online bei Spielen jeder Art eingesetzt werden. Der Einsatz eines Spielers ist maximal einundzwanzig Tage möglich, gerechnet ab dem in der Detailspielberechtigung angegebenen Tag der Pass-Ausstellung. Danach verliert sie ihre Gültigkeit.~~

~~Zusätzlich muss der Mannschaftenverantwortliche oder Trainer die Identität des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter bestätigen, der dies im Spielbericht mittels Meldung zu vermerken hat.~~

~~Bei Einsätzen von A-Junioren in Herrenmannschaften gemäß § 34 gelten nicht die vorstehend genannten Maßgaben, sondern die Bestimmungen des § 33 Nr. 2 Spielordnung und dort die Ziffer 2.2.3 und Folgesätze.~~

Änderung des § 17

§ 17 Einsatz in verschiedenen Mannschaften

Beim Einsatz eines Spielers in höher- und niederklassigeren Mannschaften der Altersklassen A- bis D-Junioren auf Großfeld eines Vereins gelten nachfolgende Bestimmungen. Im Kleinfeldspielbetrieb gelten die jeweiligen Richtlinien. Höher- und niederklassige Mannschaften sind an der Nummerierung zu erkennen, dabei steht die kleinere Zahl für die jeweils höherklassigere Mannschaft.

Während des laufenden Spieljahres

- (1) ~~Grundsätzlich gilt: **Nach einem Einsatz in einem Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiel in der höheren Mannschaft, darf der Spieler im nächsten Spiel der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse nicht mitwirken.**~~
- ~~a) Die Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn der Einsatz in Mannschaften der gleichen Altersklasse erfolgt.~~
 - ~~b) Ein Einsatz eines Spielers in einer höherklassigeren Mannschaft ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Spieler in der ersten Halbzeit am Spiel teilgenommen hat.~~
 - ~~c) Von den erstmals in der 2. Halbzeit eingesetzten Spielern können nur maximal vier Spieler von der Einsatzbeschränkung für die niederklassigere Mannschaft befreit werden.~~
 - ~~d) Es zählt nur der Einsatz in Verbandsspielen mit Ausnahme von Pokalspielen und Hallenmeisterschaftsspielen.~~
- (2) ~~Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit in der höherklassigeren Mannschaft darf der Spieler innerhalb von 15 Tagen, maximal für zwei Spiele in der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse nicht mitwirken. Findet in diesem Zeitraum kein Verbandsspiel der niederklassigeren Mannschaft statt, gilt die Sperre jedoch auf jeden~~

~~Fall für das nächste Verbandsspiel dieser Mannschaft.~~ **Für Spiele von niederklassigeren Mannschaften in der Kreisklasse und Junioren-Gruppe sind drei Spieler von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.**

- (3) Liegt zwischen dem Spiel der höherklassigeren Mannschaft, in dem der Spieler mitgewirkt hat, und dem nächstfolgenden Spiel der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse ~~ein Zeitraum von mindestens einem Monat~~ **der 31.12. eines Spieljahres**, so ist der Spieler auf alle Fälle spielberechtigt.

Spieljahresende

- (4) Hat der Spieler an einem der letzten vier Meisterschaftsspiele der höherklassigeren Mannschaft in der ersten Halbzeit mitgewirkt, kann er in den Spielen der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse, die nach dem letzten Meisterschaftsspiel der höherklassigeren Mannschaft stattfinden, nicht mehr mitspielen. Dies schließt Entscheidungs- und Relegationsspiele der niederklassigen Mannschaft mit ein.

Mannschaften ohne Wertung

- (5) ~~In den Spielklassen Kreisklasse und Junioren-Gruppe sowie in Gruppen, in denen ausschließlich nicht aufstiegsberechtigte Mannschaften spielen und in Mannschaften, die ohne Wertung am Spielbetrieb teilnehmen, dürfen bis zu vier Spieler aus höherklassigeren Mannschaften in den nachfolgenden Spielen der niederklassigeren oder weiteren unteren Mannschaften der gleichen Altersklasse eingesetzt werden. Ein Einsatz von Spielern nach Absatz 1 Buchstabe c) wird auf diese Regelung angerechnet. Diese Einsatzbeschränkungen schließt Spieler nach Absatz 4 ein. In~~ **Mannschaften, die ohne Wertung am Spielbetrieb teilnehmen, finden die Einsatzbeschränkungen keine Anwendung.**

Strafbestimmung und überregionale Mannschaften

- (6) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen erfolgt eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung in Verbindung mit § 29 Spielordnung.
- (7) Für Vereine, deren A- und/oder B-Juniorenmannschaft in der Junioren-Bundesliga spielt, gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit § 28 a) DFB-Jugendordnung nicht jeweils zwingend eine andere Regelung vorsieht.

Änderung des § 20 Absatz 2

§ 20 sonstige Bestimmungen

- (2) Während eines Spieles können in allen Juniorenklassen bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden. Der Wechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen. Vor Spielbeginn oder bei Spielantritt, ~~spätestens unmittelbar nach Spielschluss~~ kontrolliert der Schiedsrichter die Spielberechtigung. In allen Spielklassen auf Bezirks- und Kreisebene können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden.

Änderung des § 21

§ 21 Antrag auf Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung kann nur auf Antrag ausgestellt werden. Das vorgeschriebene Antragsformular muss das **Antragsd**atum sowie die Unterschriften des Spielers, **ein**des gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) und des Vereins **sowie den Vereinsstempel** beinhalten. Bei Junioren der Altersklassen E, F und G kann die Unterschrift des Spielers entfallen.
- (2) Wird der Antrag online gestellt, gilt § 41 Spielordnung entsprechend.
- (3) Die Beantragung einer Spielberechtigung setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus.
- (4) Jugendleiter bzw. Mannschaftsbegleiter haben das Recht, die Spielberechtigungs**nachweise** zu überprüfen, wenn kein Schiedsrichter mit gültigem Ausweis das Spiel leitet.
- ~~(5) In der Altersklasse E-, F- und G ist die Unterschrift auf dem Spielerpass nicht erforderlich.~~

Änderung des § 22 Absatz 1 und 6

§ 22 Gastspielgenehmigung für Freundschaftsspiele

- (1) Für einzelne Spieler kann auf Antrag eine Gastspielgenehmigung zum Einsatz in Freundschaftsspielen für Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn
 - a) die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird **und ein gesetzlicher Vertreter diesem unterschriftlich zugestimmt hat,**
 - b) der Spieler nicht gesperrt ist ~~bzw. keiner Wartezeit unterliegt,~~
 - c) der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet,
 - d) der Antrag spätestens drei Tage vor dem Spieltermin schriftlich bei dem in Absatz 5 genannten Verantwortlichen eingereicht wird.
- (6) Diese **gültige** Gastspielgenehmigung ist dem Schiedsrichter zusammen mit der Spielberechtigung ~~bei der Passkontrolle~~ **vor dem Spiel** vorzulegen.

Änderung des § 24

§ 24 Abmeldung

- (1) Will ein Spieler den Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden. Die Kündigungserklärung der Vereinsmitgliedschaft gilt bei einem Vereinswechsel ebenso als Abmeldung.
- (2) Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereins erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum der Posteingangsbestätigung (bei der Post), als Postanschrift gilt nur die unter www.bfv.de hinterlegte offizielle Vereinsanschrift des Vereins), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist vom Verein auf dem Spielerpass durch die Eintragung ins SpielPlus BFV - Antragstellung online bestätigt oder er ist sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.
- (3) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu oder ist der Tag der Abmeldung unstreitig in fälschungssicherer Weise vom abgebenden Verein bestätigt, so ist er verpflichtet, dem Spieler, der Verbandsgeschäftsstelle oder dem neuen Verein den Spielerpass mit dem Vermerk die Eintragungen über die Freigabe Zustimmung oder Nicht-Zustimmung Freigabe, den Tag der Abmeldung und den Tag des letzten Spiels, bei dem der Spieler eingesetzt wurde, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung vorzunehmen, gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum der Posteingangsbestätigung (bei der Post, kein Freistempler, keine Internetbriefmarke). Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. Macht der abgebende Verein innerhalb dieser Frist keine Angaben im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben.
- (4) Die Spielerlaubnis**berechtigung** für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Daran ändert ein Widerruf der Abmeldung nichts; die Spielerlaubnis**berechtigung** muss neu beantragt und erteilt werden.
- (5) Hinsichtlich der Online-Abmeldung wird nachfolgendes geregelt:
 - a) Die Online-Eingaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.
 - b) Die Abmeldung des Spielers kann über SpielPlus BFV/Antragstellung online durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers und bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

- ⇨ Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen **BFV-Postfachs/Zimbra** über die Abmeldung informiert.

Änderung des § 25

§ 25 Erteilung des Spielrechts für den neuen Verein

- (1) Die Erteilung des Spielrechts setzt voraus, dass neuer Verein und Spieler zusammen einen Antrag beim Bayerischen Fußball-Verband auf Spieler**erlaubnis** über SpielPlus BFV oder mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Dem Antrag auf Spieler**erlaubnis** Spielberechtigung sind der ~~bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel~~ und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung und die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel des abgebenden Vereins (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen. Wird der Vereinswechselantrag per Telefax oder eingescannt per E-Mail/BFV-Postfach Zimbra gestellt, muss der Original-Vereinswechselantrag unter Hinweis auf das Telefax/E-Mail innerhalb von drei Tagen nach dessen Aufgabe nachgereicht werden. Der Vereinswechsel wird frühestens ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim BFV eingegangen sind oder, wenn zumindest der Antrag auf Spieler**erlaubnis** Spielberechtigung und der Nachweis der Abmeldung beim BFV vorliegen.
- (2) Wird ein Antrag auf Spieler**erlaubnis** Erteilung der Spielberechtigung gestellt vorgelegt, ~~dem der Spielerpass nicht beigelegt ist~~ zu dem die erforderlichen Eintragungen (Abmeldetag, Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und Tag des letzten Spiels) nicht im SpielPlus BFV - Antragstellung online vorliegen, muss der zuständige Verband den bisherigen Verein unter Fristsetzung von 14 Tagen zur ~~Herausgabe des Passes~~ Eintragung des Abmeldetags, der Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und des Tages des letzten Spiels auffordern (~~Passeinzugsverfahren~~ Einzugsverfahren Abmeldedaten). Wird der Pass Werden die vorgenannten Angaben nicht innerhalb dieser Frist im SpielPlus - Antragstellung online erfasst eingereicht oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat. Im Falle der Fristversäumnis beim Einzugsverfahren Abmeldedaten beim Passeinzugsverfahren ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 II. Nr. 3 b) der Finanzordnung und § 2 II. Nr. 3 b) der Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen. Zudem hat der abgebende Verein die ~~Passeinzugs~~Abmeldeeinzugsgebühr gemäß § 11 II Nr. 3 a) Finanzordnung und § 2 II. Nr. 3 b) der Anlage zur Finanzordnung der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.
- (3) Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung ~~auf dem~~

bisherigen Spielerpass. Ist auf der Rückseite des Spielerpasses bei Zustimmung weder „Ja“ noch „Nein“ angekreuzt, wird für die Erteilung des Spielrechts immer eine Zustimmung angenommen. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nichtzustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des Fristendes der Wechselfrist. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis **berechtigung** frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe **auf Vereinsbriefpapier oder durch Mitteilung im BFV-Postfach/Zimbra** bedingungslos schriftlich erklärt hat. Die Vereinbarung muss mit dem Vereinsstempel versehen sein und die eigenhändigen Unterschriften des Spielers, dessen gesetzlichen Vertreters und des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bevollmächtigten Vereinsvertreters tragen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 29 Absatz 4 festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

(4) Hinsichtlich der Online-Antragstellung wird Nachfolgendes geregelt:

- a) Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers ~~können~~ **müssen** durch den abgebenden Verein mittels Spiel-Plus/-Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben und es ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 II. 3 b) der Finanzordnung in Verbindung mit § 2 II. 2 Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen. ~~Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.~~
- b) Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, den Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in SpielPlus BFV eingeben, sofern **diesem ein Einschreibebeleg der Abmeldung (Datum der Posteingangsbestätigung bei der Post) oder ein entsprechender Nachweis** er im Besitz des Spielerpasses oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins **vorliegt**. In diesem **letzterem** Fall muss der abgebende Verein diese Daten **diesen Abmeldetag** auf dem

~~Spielerpass/der Verlusterklärung~~ durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.

- (5) Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der BFV bei der Erteilung der ~~Spielerlaubnis~~ **Spielberechtigung** die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der ~~Spielerlaubnis~~ **Spielberechtigung** erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der ~~Spielerlaubnis~~ **Spielberechtigung** erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.
- (6) ~~Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen. Die Einsendung des Spielerpasses an den BFV entfällt.~~
- (76) Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf ~~Spielerlaubnis~~**Spielberechtigung** an den BFV mittels SpielPlus BFV, entfällt die Einreichung des schriftlichen ~~Passantrags~~**Antrags**. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim BFV als zugegangen.
- (87) Stellt ein Verein einen Antrag auf ~~Spielerlaubnis~~**Spielberechtigung** mittels SpielPlus BFV, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von einem gesetzlichen Vertreter, von dem Spieler, unterzeichnet vorliegt. **Die Unterlagen muss der Verein zwei Jahre ab dem Tag der Antragstellung aufbewahren.**
- (98) Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung **eines** des gesetzlichen Vertreters, bei Volljährigen des Spielers, ist unwirksam.
- (109) Gehen für den gleichen Spieler **Anträge auf Spielberechtigungen** ~~Spielerlaubnisanträge~~ von verschiedenen Vereinen ein, wird die ~~Spielerlaubnis~~**Spielberechtigung** für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Gegen den Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens durch die Passstelle Anzeige zu erstatten.
- (110) Ein Vereinswechselantrag kann nach der Unterzeichnung vom Verein sowie vom Spieler und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter nur noch einvernehmlich widerrufen werden.
- (112) ~~Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der Verband die Spielerlaubnis~~ **Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Eintragungen des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers ins SpielPlus BFV – Antragstellung online) bzw. der Antragstellung über das SpielPlus BFV - Antragstellung online erteilt der BFV die Spielberechtigung** für den neuen Verein unter Berücksichtigung der Sperrstrafen und Wartefristen nach

§§ 28 mit 33. **Die Spielberechtigung wird frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim BFV bzw. der Antragstellung Online über das SpielPlus BFV erteilt.**

- (123) Das **Die** Freundschaftsspielrecht**berechtigung** wird frühestens ab dem Tag des Eingangs (Zugang innerhalb der Geschäftszeiten des Verbandes) der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt. Dies gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselfristperiode.

Änderung des § 26 Absatz 1

§ 26 Allgemeines zu den Wartefristen für Verbandsspiele

- (1) Die beim Vereinswechsel einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst (§ 24 Absätze 1 und 2). Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Änderung des § 28

§ 28 Wartefrist innerhalb der Wechselfrist mit Zustimmung

- (1) Wechselt ein Spieler innerhalb der Wechselfrist mit Zustimmung des abgebenden Vereins, so wird das ~~Spielrecht~~ **die Spielberechtigung** für Verbandsspiele **Pflichtspiele** ab Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens ab 01.08. erteilt.
- (2) Wechselt ein Spieler der Altersklasse G, F oder E ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich. Das ~~Spielrecht~~ **Die Spielberechtigung** wird nach ~~Absatz-~~ 1 erteilt.

Änderung des § 29 Absatz 1 und 4

§ 29 Wartefrist innerhalb der Wechselfrist ohne Zustimmung

- (1) Die Wartefrist für Verbandsspiele ~~Pflichtspiele~~ beträgt drei Monate.
- (4) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren bis zu den jüngeren A-Junioren nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren werden nicht berücksichtigt) in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren des älteren Jahrgangs und bei einem Vereinswechsel von jüngeren A-Junioren, der nach dem 01.06. vollzogen wird, gilt § 42 Nrn. 6-14 Spielordnung.

Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	2.500 Euro	1.500 Euro	200 Euro

2. Bundesliga	1.500 Euro	1.000 Euro	150 Euro
3. Liga	1.250 Euro	750 Euro	125 Euro
Regionalliga Bayern	1.000 Euro	500 Euro	100 Euro
Bayernliga	750 Euro	400 Euro	50 Euro
Landesliga	500 Euro	300 Euro	50 Euro
Bezirksliga	400 Euro	200 Euro	50 Euro
Kreisliga	300 Euro	150 Euro	50 Euro
Kreisklasse	200 Euro	100 Euro	25 Euro
A-Klasse	100 Euro	50 Euro	25 Euro
ab B-Klasse	50 Euro	25 Euro	25 Euro

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit dem Passantrag **den Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung unter Angabe des Abmeldetages, Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag des letzten Spiels)** und dem Spielerpass einzusenden **oder im Fall der Nutzung SpielPlus BFV - der Antragstellung online zwei Jahre im Verein aufzubewahren.**

Änderung des § 31

§ 31 Entfall der Wartefrist

Das sofortige Spielrecht wird erteilt,

- a) wenn ein Juniorenspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt hat. Entsprechende Bestätigung des abgebenden Vereins ist zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis einzureichen. Eine später eingereichte Bestätigung wird nicht anerkannt. ~~Bezüglich der Covid-19-Pandemie gilt der § 44 Nr. 2 Spielordnung~~ **gilt** entsprechend.
- b) bei nachgewiesenem Umzug aus beruflichen, schulischen **(auch Universität/Hochschule)** oder familiären Gründen (Wechsel des Wohnortes oder des Hauptwohnsitzes innerhalb einer Ortschaft). Dabei muss der neue Verein dem neuen Hauptwohnsitz deutlich näherliegen als der bisherige Verein. Die Spielerlaubnis**berechtigung** ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Umzugs zu beantragen.

- c) wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat.

Dies gilt auch, wenn der Verein in einer Juniorenaltersklasse den Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt.

Bei A-Junioren entfällt die Wartefrist, wenn der Verein in dieser Altersklasse mit keiner Mannschaft am Verbandsspielbetrieb teilnimmt oder diese zurückzieht.

Die Wartefrist entfällt nicht für solche Junioren, deren Abmeldung für die Zurückziehung einer Mannschaft mitursächlich war.

- d) wenn sich Vereine zusammenschließen und der Spieler für einen dieser Vereine **eine** Spielerlaubnis**berechtigung** hatte. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Spielers vorzulegen. Wird der Vereins-zusammenschluss rückgängig gemacht, müssen sich die Spieler innerhalb einer Frist von acht Tagen gegenüber dem Verband verbindlich erklären, für welchen Verein sie Spielrecht haben wollen.
- e) wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel (dies sind gemäß § 12 Nr. 2 Spielordnung alle vom Verband durchgeführten Spiele) bestritten hat.
- f) wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
- g) ~~wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beginn seines Studiums zu einem Verein im Stadtgebiet oder/und angrenzenden Landkreisgebiet wechselt.~~
- hg) wenn der Spieler wegen Besuches einer Universität/Hochschule für eine bestimmte Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein seines Studienortes gespielt hat und innerhalb eines Monats nach Beendigung seines Studiums/Semesters zu seinem alten Verein zurückkehrt. Der Nachweis ist unter Vorlage der Immatrikulierung und/oder der Exmatrikulierung zu erbringen.

Änderung des 32

§ 32 Besonderheiten bei A-Junioren

Beim Vereinswechsel des in der neuen Saison älteren A-Junioren-Jahrganges gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Vereinswechsels der §§ 40 bis 44, 48 bis 52 Spielordnung; bei Abmeldung vom 01.06. bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der A-Junioren-Altersklasse und Eingang der Vereinswechselunterlagen bis zum Ende der Juniorenvereinswechselperiode gelten dagegen noch die Bestimmungen der §§ 28, 29 und 30 Jugendordnung. Es ergeben sich folgende Wartezeiten:

Abmeldung	Eingang der Vereinswechselunterlagen	Zustimmung	Verbandsspielrecht <u>Pflichtspielrecht</u> ab
01.06. – 15.07.	bis 30.09.	Ja	Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens 01.08.
01.06. – 15.07.	bis 30.09.	Nein	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. – 31.07.	bis 30.09.	Ja	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. – 31.07.	bis 30.09.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
ab 01.08.	bis 30.09.	Ja	01.01. des Folgejahres
ab 01.08.	bis 30.09.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel
bis 31.07.	ab 01.10.	Ja	01.01. des Folgejahres
bis 31.07.	ab 01.10.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel

Beim Vereinswechsel von in der neuen Saison älteren und jüngeren A-Junioren gelten ab dem 01.06. außerdem nachfolgende Bestimmungen.

Änderung des § 34

§ 34 Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften

- (1) ~~A-Junioren des älteren Jahrgangs sowie Junioren des jüngeren Jahrgangs mit vollendetem 18. Lebensjahr können ab 01.07. des Im laufenden Spieljahres **können** in allen Herrenmannschaften~~

a) A-Junioren des älteren Jahrgangs ab dem 01.07. und

b) A-Junioren des jüngeren Jahrgangs ab Vollendung des 18. Lebensjahres

eingesetzt werden. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren-Mannschaft ihres Vereins. Absätze 3 und 4, § 8 Absatz 4 und § 43 Absatz 3 sind zu beachten. Dies gilt auch bei Spielgemeinschaften.

Voraussetzungen hierfür sind:

- a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters bei Junioren unter 18 Jahren,
 - b) ärztliches Attest über die Tauglichkeit im Herrenfußball bei Junioren unter 18 Jahren,
 - c) Junioren-Spielrecht für den Verein. Für die Erfüllung der Buchstaben a) und b) und die Aufbewahrung der entsprechenden Bestätigungen ist der Verein selbstverantwortlich.
- (2) Spieler nach Absatz 1 bei einer Junioren-Förder-Gemeinschaft haben nur für den **in der Spielberechtigung** im ~~Spelerpass~~ eingetragenen Stammverein das Sonder-Spielrecht. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Zustimmung der Junioren-Förder-Gemeinschaft, die beim Stammverein vorliegen muss.
- (3) Die zeitlichen Einsatzbegrenzungen gemäß § 8 Absatz 4 gelten auch für den Einsatz von **minderjährigen** Junioren in Herrenmannschaften. **Ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist die zeitliche Einsatzbegrenzung gemäß § 8 Absatz 4 aufgehoben.**
- (4) Wird ein A-Junioren-Verbandsspiel nicht ausgetragen oder die A-Juniorenmannschaft zurückgezogen, kann das Sonder-Spielrecht vom Verbands-Jugendausschuss für die Spieler widerrufen werden, deren Einsatz bei einer Herrenmannschaft für den Spielausfall bzw. Rückzug der Mannschaft mit ursächlich war. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften kann das Sonder-Spielrecht für alle Stammvereine entzogen werden.

Eine Bestrafung des verantwortlichen Vereins wegen unsportlichen Verhaltens bleibt unberührt.

Änderung des § 35 Absatz 5

§ 35 Rechtsprechung

- (5) Geldstrafen sind als Strafen und als Nebenfolgen für Junioren grundsätzlich unzulässig ~~Einnahmen und Spielabrechnungen.~~

Änderung des § 39 Absatz 2

§ 39 Spielklassen

- (2) Regelungen zu den A- und B-Junioren-Bundesligen sowie zur C-Junioren-Regionalliga sind in den Satzungen und Ordnungen des ~~SFV~~ und DFB **und des Süddeutschen Fußball-Verbandes** getroffen.

Änderung des § 43 Absatz 3

§ 43 Vereinswechsel Junioren-Bundesligen

- (3) Spieler der A- und B-Junioren-Bundesliga, die mit einer gelb-roten Karte oder in der Folge einer fünften gelben Karte einer Spielsperre des Deutschen Fußball-Bundes unterliegen (**§ 43 DFB-Spielordnung**) sind auch für sämtliche Spiele in Mannschaften ihres Vereines gesperrt, die am Spielbetrieb im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbands teilnehmen. **Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.**

Änderung des § 44 Absatz 2

§ 44 Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften

- (2) Die Genehmigung erteilt die Passstelle des Verbandes durch Eintragung des vorzeitigen Herren-Spielrechts in **die Spielberechtigung** ~~den Spielerpass~~ des Spielers. Nur mit zusätzlich eingetragendem, vorzeitigem Herren-Spielrecht besteht Spielerlaubnis für die erste und/oder zweite Amateur-Mannschaft.

Änderung des § 53 Absatz 1, 4 und 6

§ 53 Zweitspielrecht

- (1) Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für
- a) Spieler, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat oder in einer Spielgemeinschaft teilnimmt **oder die aufgrund einer Mannschaftsabmeldung in ihrer Altersklasse nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen können** oder
 - b) Spieler mit wechselnden Aufenthaltsorten. Die Entfernung zum Zweitverein beträgt mindestens 30 km (kürzeste Fahrtstrecke). **Bei E- und F-Junioren ist ein Nachweis der wechselnden Aufenthaltsorte ohne die Erfüllung der Mindestdistanz ausreichend.**

Änderung des § 54 Absatz 1, 5 und 6

§ 54 Sonderregelungen bei unvorhergesehenen Ereignissen

- (1) Die Feststellung zur Anwendung **und Aufhebung** der nachfolgenden Regelungen erfolgt durch den Verbands-Vorstand. Bei regionalen Einschränkungen erfolgt diese durch den Verbands-Jugendausschuss nach Anhörung des oder auf Antrag durch den zuständigen Bezirks-Jugendausschuss.

Die Veröffentlichung muss enthalten

- das auslösende unvorhergesehene Ereignis
- die betroffene Region

- die Aktivierung **bzw. Deaktivierung** des § 54

(5) Ermittlung der amtlichen Tabelle

Kann das laufende Spieljahr in einer Spielgruppe gemäß Absatz 4 nicht beendet werden, erfolgt Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung (Erspielte Punkte geteilt durch die Anzahl der in Wertung gespielten oder durch ein Sportgericht gewerteten Spiele; kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl ausgetragener bzw. vom Sportgericht gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielgruppe vorliegt.

(6) Ermittlung der Platzierung bei Punkt- bzw. Quotientengleichheit

Kann das laufende Spieljahr in einer Spielgruppe gemäß Absatz 4 nicht beendet werden und Haben zwei oder mehr Vereine die gleiche Anzahl an Punkten bzw. den gleichen Quotienten, wird die Tabellenreihung anhand der nachfolgenden Kriterien ermittelt:

- a) Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist, ist im direkten Vergleich unterlegen.
- b) Es entscheiden die direkten Vergleiche nach Punkten in der laufenden Spielzeit. Bei drei oder mehr punkt- bzw. quotientengleichen Mannschaften ist unter diesen eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen.
- c) Bessere Platzierung in der Fairnesstabelle
- d) Kann nach den vorgenannten Kriterien keine Entscheidung getroffen werden, gilt für alle dann noch betroffenen Mannschaften die beste Platzierung. Ist die Anzahl der Aufsteiger in eine übergeordnete Spielklasse durch den Spielklassenträger beschränkt, entscheidet das Los.

Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

Änderung des § 77

§ 77 Unzulässiger Einsatz von Spielern

- (1) Lässt ein Verein nicht spielberechtigte Spieler oder sonst Spieler unzulässig spielen, wird er mit einer Geldstrafe nicht unter 150 Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene, sowie bei Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 50 Euro bestraft. Zusätzlich kann auf Punktabzug erkannt werden. Hat er das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt, ist nach § 29 Spielordnung zu verfahren. In leichten Fällen kann auf eine Geldstrafe nicht unter 50 Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene, sowie bei Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 25 Euro erkannt werden.

- (2) Für den Verantwortlichen des Vereins ist auf eine Geldstrafe nicht unter 150 Euro, im Jugendbereich nicht unter 75 Euro zu erkennen. Es kann auch ein Funktionsverbot von drei Monaten bis zu einem Jahr verhängt werden. In leichten Fällen kann auf eine Geldstrafe nicht unter 50 Euro, bei Freundschaftsspielen, sowie bei Spielen von Juniorenmannschaften auf Kreisebene und von Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 25 Euro erkannt werden.
- (3) Setzt ein Verein einen Spieler mit einem für das Spiel oder gültigen Spielrecht ein, dessen Spielberechtigung kein Lichtbild enthält, wird er mit einer Geldstrafe nicht unter 200,00 Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene, sowie Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 75 Euro bestraft. Das Spiel wird nach seinem Ausgang gewertet. Im ersten Wiederholungsfall verdoppelt sich die Mindeststrafe. Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn in der gleichen Mannschaft erneut ein Spieler ohne Lichtbild in einem Spiel oder Turnier eingesetzt wird. Bei allen weiteren Wiederholungsfällen verdoppelt sich jeweils die Mindeststrafe erneut. Setzt ein Verein in einer Mannschaft mindestens in drei Meisterschaftsspielen Spieler ohne Lichtbild ein, wird diese Mannschaft für das dritte Spiel und für jedes weitere Meisterschaftsspiel, in dem ein Spieler ohne Lichtbild eingesetzt wird, zusätzlich mit Punktabzug bestraft. Diese Regelung gilt nur für das laufende Spieljahr.**

Änderung der Finanzordnung bzw. der Anlage zur Finanzordnung

Änderung des § 11 FO

§ 11 Gebühren

Für die nachfolgenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.

I. Allgemein/Herren/Frauen

1. Pässeinzug/Passanforderung Einzugsverfahren Abmeldedaten
 - a) Pässeinzug/Passanforderung Einzugsverfahren Abmeldedaten
 - b) Fristversäumnis Pässeinzug/Passanforderung Einzugsverfahren Abmeldedaten
Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein

II. Junioren/Juniorinnen

3. Pässeinzug/Passanforderung Einzugsverfahren Abmeldedaten
 - a) Pässeinzug/Passanforderung Einzugsverfahren Abmeldedaten
 - b) Fristversäumnis Pässeinzug/Passanforderung Einzugsverfahren Abmeldedaten

Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein

Änderung des § 2 der Anlage zur Finanzordnung

§ 2 Leistungen für besondere Gebühren

Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Sie betragen für:

I. Allgemein/Herren/Frauen

3. Passeinzug/Passanforderung <u>Einzugsverfahren</u>		
<u>Abmeldedate</u> /Fristversäumnis	EURO	33,15
a) Passeinzug/Passanforderung <u>Einzugsverfahren</u>	EURO	40,00
<u>Abmeldedaten</u>		
b) Fristversäumnis Passeinzug/Passanforderung		
<u>Einzugsverfahren Abmeldedaten</u>		
Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein		

II. Junioren/Juniorinnen

3. Passeinzug/Passanforderung <u>Einzugsverfahren</u>		
<u>Abmeldedaten</u>	EURO	27,81
a) Passeinzug/Passanforderung <u>Einzugsverfahren</u>	EURO	40,00
<u>Abmeldedaten</u>		
b) Fristversäumnis Passeinzug/Passanforderung		
<u>Einzugsverfahren Abmeldedaten</u>		
Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein		

Die Bestimmungen treten bis auf den § 15 der Satzung, die §§ 8 Abs. 4, 17, 34 und 54 der Jugendordnung zum 01.07.2023 in Kraft. Der § 15 der Satzung tritt ab dem 22.05.2023 in Kraft. Die §§ 8 Abs. 4, 17, 34 und 54 der Jugendordnung treten zum 01.08.2023 in Kraft.

Gegen diese Änderungen ist gemäß § 4 Abs. 1 RVO eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung (26.05.2023) dieser Änderungen mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Brienner Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) (friedrich.reisinger@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.